

Prof. Dr. Friedhelm Hufen

Backhaushohl 62
55128 Mainz
Tel. 06131-34444
Fax. 06131-361449
hufen.friedhelm@t-online.de

Bundesverfassungsgericht
Postfach 17 71
76006 Karlsruhe

23. Februar 2007

Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Dr. Alexander Wurthmann
BESW Hufakademie GbR
Frauenbründlstraße 14
85625 Glonn,
2. des Herrn Detlev Urbahn
Institut für Hufheilpraktik &
Ganzheitliche Pferdebehandlung
Stechendorf 32
96142 Hollfeld,
3. des Herrn Boris Eberhard
Ebeta Schule für Hufpflege und Hufschutz GbR
Angerweg 15
87650 Baisweil,
4. der Frau Dr. Konstanze Rasch
Bahnhofstraße 20
04779 Wernsdorf,
5. der Frau Astrid Arnold
Steinberg 1
94611 Stubenberg,
6. der Frau Katrin Bedacht
Sambachstr. 16
97353 Wiesentheid,

7. des Herrn Peter Bertl
Peissenbergerstr. 3
82389 Böbing,
8. des Herrn Walter Büchs
Weilstr. 29 a
35789 Weilmünster,
9. der Frau Esta Busch
Habenhauser Landstr. 53 a
28277 Bremen,
10. des Herrn Jan Christ
Goldsteinstr. 301
60529 Frankfurt,
11. der Frau Verena Göde
Pabstorfer Weg 13
38387 Söllingen,
12. des Herrn Roland Haselhoff
Wiesenweg 10
79737 Herrischried,
13. des Herrn Jens Heiler
Friedrichstr. 13
76351 Linkenheim-Hochstetten,
14. des Herrn Joachim Lock
Frickengarten 30
38539 Ettenbüttel,
15. der Frau Rosi Schnitzenbaumer
Schwamham 5
83737 Irschenberg,
16. der Frau Micaela Brauckmann
Holzgasse
353902 Bad Münstereifel-Arloff,
17. der Frau Pia Dietl
Brunnenstraße 10
95183 Feilitzsch,
18. der Frau Daniela Frank
Peissenbergerstr. 3
82389 Böbing,
19. der Frau Anja Gebauer
Goldsteinstr. 301
60529 Frankfurt,

20. des Herrn Alexander Moritz
Eschdorfer Bergstraße 2
01328 Dresden OT Eschdorf,

21. der Frau Silva Morgner
Neuer Weg 4
04758 Cavertitz

– **Beschwerdeführer** –

Bevollmächtigter: Professor Dr. Friedhelm Hufen
Backhaushohl 62
55128 Mainz

wegen Neuordnung der Berufe der Hufbeschlagschmiede, Huftechniker, Hufpfleger und der entsprechenden Ausbildungsstätten durch das Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I 2006, S. 900).

Hiermit erhebe ich kraft anliegender Vollmachten für die Beschwerdeführer

Verfassungsbeschwerde

und beantrage festzustellen:

- 1. Art. 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl I 2006, S. 900) sind mit Art. 12, Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 und 3 GG insofern unvereinbar und nichtig, als sie den Huf- und Klauenbeschlag sowie die entsprechende Ausbildung anerkannten Hufbeschlagschmieden und deren Ausbildungsstätten vorbehalten und damit die Träger der bisherigen Berufe der Huftechniker und Hufpfleger, vergleichbarer mit dem Huf- und Klauenschutz befasster Berufe sowie die entsprechenden Ausbildungsstätten von der Hufbearbeitung und Hufpflege ausschließen.**
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen zu erstatten.**

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Bf. aus Art. 12, Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 GG.

Übersicht:

Beschwerdeführer.....	1
Anträge	3
A. Sachverhalt	5
B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	14
I. Beschwerdefähigkeit	14
II. Beschwerdegegenstand	14
III. Beschwerdebefugnis	15
IV. Erschöpfung des Rechtswegs	23
C. Begründetheit.....	29
I. Verletzung von Art. 12 GG	29
1. Berufstätigkeit (Schutzbereich) allgemein	29
2. Eingriff in die Berufswahlfreiheit	34
3. Rechtfertigung	42
a. Gesetzgebungszuständigkeit.....	42
b. Materielle Verfassungsmäßigkeit des HufBeschlG.....	45
II. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG – Allgemeiner Gleichheitssatz.....	63
1. Benachteiligung im Vergleich zu Hufbeschlagschmieden.....	63
2. Ungleichbehandlung mit Konkurrenten aus EG-Ausland.....	64
3. Ungleichbehandlung Hufpflege/Klauenpflege.....	64
4. Ungleichbehandlung in der Übergangsregelung	65
III. Verletzung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG.....	66
D. Annahmeveraussetzungen	67

Begründung

A. Sachverhalt

Die Beschwerdeführer zu 1-15 wenden sich mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Vernichtung ihrer beruflichen Existenz als Huftechniker und als Betreiber von Ausbildungsstätten für Huftechniker, Hufpfleger und verwandte Berufe durch die genannten Vorschriften des neuen Hufbeschlaggesetzes, das praktisch alle hufbearbeitenden Berufe bei ausgebildeten und anerkannten Hufschmieden monopolisiert und – bei unterschiedlichen Übergangsregelungen – die Schließung der von ihnen ausgeübten Berufe bewirkt. Die Beschwerdeführer zu 16-21 wenden sich als Schüler der genannten Ausbildungseinrichtungen dagegen, dass sie nach dem Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes ihren gewählten Ausbildungsberuf nicht mehr werden wahrnehmen können.

I. Die Beschwerdeführer und ihre bisherige Berufstätigkeit

1. Der Beschwerdeführer zu 1 ist promovierter Historiker. Er betreibt die BESW Hufakademie und bestreitet seinen Lebensunterhalt ausschließlich von dieser Tätigkeit. Die Hufakademie hat mehrere Standorte und bildet vor allem im Bereich der Hufpflege und der Huftechnik aus.

2. Der Beschwerdeführer zu 2 ist ausgebildeter Hufpfleger. Er betreibt das Institut für Hufheilpraktik & ganzheitliche Pferdebehandlung GbR und bestreitet seinen Lebensunterhalt ausschließlich von dieser Tätigkeit. Das Institut bildet vor allem im Bereich der Hufpflege aus.

3. Der Beschwerdeführer zu 3 ist Diplomingenieur und betreibt die ebeta Schule für Hufpflege und Hufschutz GbR. Die Schule bildet vor allem im Bereich der Hufpflege und der Huftechnik aus. Er bestreitet seinen Lebensunterhalt teilweise aus dieser Tätigkeit und teilweise aus der Tätigkeit als Huftechniker.

4. Die Beschwerdeführerinnen zu 4 und 5 sind ausgebildete Hufpflegerinnen und Schulleiterinnen und Ausbilderinnen an je einer Ausbildungsstätte der Lehranstalt für Huforthopädie (Zweckbetrieb der DHG e.V.). Sie bestreiten ihren Lebensunterhalt durch Ausbildungsleistungen an dieser Hufschule. Die Lehranstalt bildet vor allem im Bereich der Hufpflege aus.

6. Die Bf. zu 6-15 sind ausgebildete Huftechniker und haben sich auf die Anbringung alternativer Huf- und Klauenschutzmaterialien spezialisiert. Fast alle bestreiten ihren Lebensunterhalt ausschließlich mit dieser Tätigkeit. Ihre Kundschaft besteht fast völlig aus Pferden, die Hufschutz benötigen, der nicht aus Eisen zu schmieden ist.

7. Die Bf. zu 16 ist Hausfrau und Pferdebesitzerin. Sie konnte infolge einer Verletzung die Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes nicht mehr beginnen und beabsichtigt die Ausbildung zur Hufpflegerin im nächsten Jahr zu beginnen.

8. Die Bf. zu 17 ist Studentin der Veterinärmedizin und im 10. Fachsemester an der Universität Leipzig eingeschrieben. In der Erlernung der Hufpflege sieht die Beschwerdeführerin die optimale Ergänzung zu ihrer zukünftigen Tätigkeit als Tiermedizinerin. Nach Abschluss ihres Studiums möchte sie deshalb im nächsten Jahr eine Ausbildung an der Lehranstalt für Huforthopädie der DHG e.V. beginnen.

9. Die Bf. zu 18 betreibt in Peißenberg in Bayern ein Reitsportgeschäft. Sie möchte zunächst noch eine Konsolidierungsphase ihres Geschäfts abwarten und dann im nächsten Jahr eine Ausbildung als Hufpflegerin und u.U. Huftechnikerin beginnen.

10. Die Bf. zu 19 ist Tierheilpraktikerin. Sie hat gegenwärtig zwei kleine Kinder – eines davon im Säuglingsalter. Sie kann daher erst im nächsten Jahr mit der lange schon beabsichtigten Ausbildung als Hufpflegerin und u.U. Huftechnikerin beginnen.

11. Der Bf. zu 20, Herr Moritz, ist angestellter Karosseriebauer. Aus tatsächlichen Gründen konnte er in 2006 noch nicht mit der Hufpflege-Ausbildung beginnen. Seine Planung richtete sich auf die Kurse ab 2007.

12. Die Bf. zu 21 hat das Studium der Rechtswissenschaften mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossen. Außerdem ist sie geprüfte Pferdewirtin Zucht und Haltung. Seit Juli 2006 ist sie Schülerin der Lehranstalt für Huforthopädie der DHG e.V.. Die Ausbildung wird nicht vor dem 1.1.2007 beendet sein. Die Anfrage bei vier Hufschmieden auf Praktikumsstätigkeit war zuvor mit Hinweis auf die körperliche Belastung und den Zeitaufwand für einen Praktikanten mit Absagen beschieden worden.

II. Zur Entwicklung der hufbearbeitenden Berufe in der Bundesrepublik Deutschland

Bis zum 2. Weltkrieg erfolgten Hufschutz und Hufbearbeitung in Deutschland praktisch ausschließlich im Wege des Hufbeschlags durch den traditionsreichen Beruf des Huf(beschlag)schmieds. Das entsprach den Anforderungen an das Pferd und andere Huf- und Klautiere in Militär, Transport und Landwirtschaft unter den Bedingungen harter Böden und Einsatzorte sowie hoher zeitlicher Inanspruchnahme der Tiere.

Durch das von der damaligen Reichsregierung auf der Basis des Ermächtigungsgesetzes von 1933 erlassene und bis heute geltende Gesetz über den Hufbeschlag vom 20.12.1940 (RGBl. 1941, S. 3 ff) ist geregelt, dass der Hufbeschlag bei Pferden nur auf der Basis einer besonderen Ausbildung ausgeübt werden darf. Gemeint war damit aber – wie im einzelnen auszuführen sein wird – der Hufbeschlag durch traditionelle Methoden, also durch Anbringung von Eisenbeschlägen. Das Gesetz ließ also Spielraum für andere „hufbezogene Berufe“, die sich nicht mit dem Eisenbeschlag befassten, sondern neue Methoden mit andersgearteten Materialien erprobten und erfolgreich einsetzten.

Seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts veränderten sich die Freizeitgewohnheiten und damit auch die Einstellung zu Pferden und ähnlichen Tieren. Nachdem sich zunehmend herausstellte, dass die traditionell ausgebildeten Hufschmiede den neuen Anforderungen nicht gerecht wurden, bildeten sich mehrere neue hufbearbeitende Berufe heraus: vor allem die des Huftechniklers und des Hufpflegers. Unter dem Begriff „Hufpflege“ werden in der Folge alle Berufe verstanden, die sich nicht mit der dauerhaften Anbringung von Hufschutzmaterialien,

sondern mit der Bearbeitung und Pflege des Barhufs befassen. In den verschiedenen Schulen werden dafür außer dem Begriff „Hufpflege“ auch noch die Begriffe „Hufheilpraktiker“ und „Huforthopäde“ verwendet.

Der Beruf des **Huftechniklers** widmet sich u.a. neuen Formen, Materialien (vor allem einer Vielzahl von Kunststoffen und Aluminium-Kunststoff-Kombinationen) und Techniken des Hufschutzes. Anstatt den Huf zu beschlagen, werden neue Materialien mit neuen Methoden in möglichst schonender Weise mit dem Huf verbunden. Zu diesem Zweck werden oft Klebetechniken angewandt. Huftechniker widmen sich auch der fortlaufenden Entwicklung und Untersuchung entsprechender Werkstoffe auf Verträglichkeit, Haltbarkeit, Umweltfreundlichkeit usw. Inhaltlich stehen sie in der Nähe zu den Berufen des Pferdewirts und des Tierpflegers. Die theoretischen und praktischen Voraussetzungen des Berufes haben in ersten Ausbildungs- und Fachordnungen ihren Niederschlag gefunden.

Vgl. die Bayerische Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Hufpflege vom 23. Juni 1995, BayGVBl. 1995, 340 ff. **Anlage 1**

Eine bundeseinheitliche Regelung erfolgte bisher allerdings nicht.

Die **Hufpflege** erfasst z.B. das Ausschneiden der Hufe „barhuf“ laufender Pferde und anderer Huftiere und kann also als ein besonderer Fall der Tierpflege angesehen werden. Zwischen der Hufbearbeitung durch einen Hufpfleger zum Zwecke des Barhufgehens einerseits und der Hufbearbeitung durch einen Hufschmied zum Zwecke der Vorbereitung für einen Hufbeschlag mit Eisen andererseits bestehen erhebliche Unterschiede. Nicht nur bei Pferden, sondern vor allem bei kleineren Huftieren wie Esel, Pony usw. wird heute vielfach auf eine Beschlagung mit Eisen verzichtet und Hufsicherung und Hufpflege ausgebildeten Huftechnikern und Hufpflegern überlassen.

Biernat/Rasch, Der Weg zum gesunden Huf. Die neue Huflehre, 2. Aufl. 2003
– als **Anlage 2 beigefügt**

In diesem Bereich der auch mit „alternativer Hufbearbeitung“ bezeichneten Berufe sind nach und nach auch eine Anzahl spezialisierter Ausbildungsstätten wie die der Beschwerdeführer zu 1-3 entstanden.

Die Bf. schätzen die insgesamt in diesem Bereich tätigen Huftechniker in Deutschland auf etwa 300, die Hufpfleger auf 700.

Diesen faktischen Entwicklungen haben auch der Verordnungsgeber und einzelne Gerichtsurteile Rechnung getragen: So wurde der traditionelle Beruf des Hufschmieds 1965 in einer neuen Beschlagverordnung auf der Basis des Hufbeschlaggesetzes von 1941 geregelt und in seinem auf das Schmiedehandwerk und damit die Metalltechnik gerichteten Konzept bestätigt.

BGBI. I 1965, 2065 ff.; in demselben Sinne ein Beschluss des *VG Neustadt* vom 5.9.1994, *GewArch* 1996, 112, 112 in dem der Hufbeschlag als in die Handwerksrolle einzutragender (Metall)Beruf gesehen wurde.

Demgegenüber stellte z. B. das *VG Karlsruhe* in einem Urteil vom 7.11.1997, *AZ*: 13 K 605/97 – nicht veröffentlicht – fest,

dass eine vorwiegend mit der reinen Hufpflege befasste Tierpflegerin im Zoo keine Ausbildung als Hufschmiedin vorweisen müsse, um ihrem Beruf als Hufpflegerin nachzugehen.

III. Änderungen durch das Hufbeschlaggesetz 2006

Seit einiger Zeit gibt es Bestrebungen, den Beruf des Hufschmieds dadurch zu bestätigen und gleichzeitig aufzuwerten, dass die Tätigkeiten des Hufpflegers und Huftechnikerns an dieses Berufsbild zurückgebunden und die „Konkurrenz“ aller anderen hufbearbeitenden Berufe aus dem Markt verdrängt werden.

(vgl. L. *Wandt*, *Der Spiegel* vom 28.11.2005 – **Anlage 3** und Kommentar, *FAZ* vom 27.12.2005, S. 11 – **Anlage 4**)

Erste Versuche einer Neuregelung gehen bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. So wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung eine Neuordnung

der Berufsbildung zum Metallbauer entwickelt, in der auch die Fachrichtung „Hufbeschlag“ enthalten war. Diese scheiterte daran, dass die Initiative vom für die Metallbauerausbildung zuständigen Bundeswirtschaftsministerium statt vom damals für den Tierschutz zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft ausging. Festzuhalten für die Gegenwart ist allerdings die Zuordnung zum Ausbildungsberuf Metallbau, die eindeutig zeigt, wie sehr auch in neuerer Zeit die in das Gesetz eingegangenen Vorstellungen noch von der wohl traditionellen „metallurgischen“ Definition des Hufbeschlags erfasst waren.

Im Jahre 2003 wurde ein Referentenentwurf zu einer Rechtsverordnung diskutiert, der auf der Ermächtigungsgrundlage des Reichsgesetzes über den Hufbeschlag vom 20.12.1940 (RGBl 1941, S. 3 ff.) beruhen sollte, aber wegen der offenkundigen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht weiter verfolgt wurde. Ein entsprechender Gesetzentwurf lag dem 15. Bundestag vor, fiel aber der Diskontinuität anheim.

Erst im Februar 2006 hat der Bundestag das mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffene *„Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften“* mit seinem in Art. 1 enthaltenen *„Gesetz über den Beschlag von Hufen und Klauen“ Hufbeschlaggesetz – HufBeschlG-BGBl I, 900* beschlossen, das nach Zustimmung durch den Bundesrat (BRatDs. 109/06) am 19. April 2006 ausgefertigt und am 24. April 2006 verkündet wurde. Das Gesetz soll am 1.1.2007 in Kraft treten. Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen traten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit diesem Gesetz will der Gesetzgeber ausweislich der amtlichen Begründung u.a.

BT-Drucks 16/29 S. 9 ff. – **Anlage 5**

„die Voraussetzungen für eine Anpassung der rechtlichen Regelung zum Huf- und Klauenbeschlag an die heutigen Erfordernisse“ schaffen und die Tätigkeiten von „Hufbeschlagschmieden“ eindeutig definieren. Damit sollen *„die bewährten, seit über 100 Jahren bestehenden, einheitlichen Regelungen zum Hufbeschlag in Deutschland in modernisierter Form fortgesetzt werden“*. In Wirklichkeit aber regelt der Gesetzgeber nicht – wie das Gesetz über den Hufbeschlag von 1941 – nur den Huf-

und Klauenbeschlag, er erweitert in § 2 HufBeschlG den Geltungsbereich zunächst erheblich. Dieser lautet:

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hufbeschlag: die Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zwecke des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung;

2. Klauenbeschlag: die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der Anbringung, Instandsetzung oder Entfernung eines Beschlages an der Klaue eines Tieres, wenn dieses Tier als Zug-, Last- oder Reittier verwendet werden soll.

Über den traditionellen Begriff des „Hufbeschlags“ hinaus werden also alle beruflichen Tätigkeiten und die Berufe der Huftechniker, Huforthopäden, Hufheilpraktiker, Hufpfleger usw. erfasst (die drei letztgenannten werden im folgenden unter dem Begriff „Hufpfleger“ zusammengefasst).

Kern des Gesetzes sind folgende Verbotsvorschriften:

§ 3

I. Der Huf- und Klauenbeschlag darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen ausgeübt werden.

II. Die fachbezogene Ausbildung an Hufbeschlagschulen darf nur von geprüften und staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmieden/Hufbeschlagleherschmiedinnen und Fachtierärzten/Fachtierärztinnen für Pferde oder Tierärzten/Tierärztinnen mit einer vergleichbaren Qualifikation ausgeübt werden.

§ 6

I. Hufbeschlagschulen dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

Eng gefasst sind die Erlaubnisvorbehalte des Gesetzes: Nach § 4 kann nur derjenige die Anerkennung als Hufbeschlagschmied erlangen, der neben einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied vorweisen kann, der seinerseits nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied seit mindestens 3 Jahren ein Hufbeschlagsgewerbe betreibt.

Die fachbezogene Ausbildung zum Hufbeschlagschmied darf nach § 3 Abs. 2 HufBeschlG nur von anerkannten Hufbeschlag**leh**rsmieden wahrgenommen werden, die eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Hufbeschlagschmied und u.a. eine erfolgreich bestandene Prüfung zum Hufbeschlag**leh**rsmied absolviert haben müssen.

Vergleichbares gilt nach § 6 HufBeschlG für Hufbeschlagschulen, die gleichfalls ausschließlich auf die Tätigkeit und die Voraussetzungen des Hufbeschlagschmieds ausgerichtet sind und nur anerkannt werden können, wenn sie

1. *über die personellen und sächlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Vermittlung der für das Erlernen der Kenntnisse und Fertigkeiten der Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen erforderlichen Inhalte verfügen,*
2. *im angemessenen Verhältnissen zur Lehrgangsteilnehmerzahl ausreichend Hufbeschlag**leh**rsmiede/Hufbeschlag**leh**rsmiedinnen und Fachtierärzte/Fachtierärztinnen für Pferde oder Tierärzte/Tierärztinnen mit vergleichbarer Qualifikation als Lehrpersonal beschäftigten,*
3. *die Einrichtung der Schmiede für die praktische Unterweisung von Hufbeschlagschmieden/Hufbeschlagschmiedinnen geeignet und ein ausreichender Bestand an Beschlagpferden nachgewiesen ist....*

Eine fachspezifische, die Bedürfnisse der Huftechniker- oder Hufpflegerberufe berücksichtigende Ausbildung soll offenbar bewusst ausgeschlossen werden, soweit diese nicht lediglich Ergänzung zur Hufschmiedeausbildung ist.

Die Verbote sind mit einer erheblichen Bußgelddrohung bewehrt. So kann nach § 9 des Gesetzes derjenige, der ohne Anerkennung den Hufbeschlag im Sinne des § 2 HufBeschlG ausübt, mit einer Geldbuße von 3000 €, der Betreiber einer weiter tätigen, nicht anerkannten Hufbeschlagschule sogar mit einer Geldbuße von 5000 € belegt werden.

Offenbar aufgrund im Gesetzgebungsverfahren vorgetragener verfassungs- und europarechtlicher Bedenken wurden in § 8 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes Ermächtigungen, u.a. zu „*Ausnahmen von Anforderungen nach diesem Gesetz*“ und in Abs. 2 zur *Gleichstellung außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes sowie im Ausland erworbener Prüfungszeugnisse* formuliert. Obwohl diese Ermächtigung bereits in

Kraft ist, liegen hierzu erst interne Entwürfe vor. Ferner wurde in § 10 HufBeschlG eine Übergangsregelung eingefügt. Diese lautet:

I. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und staatlichen Anerkennungen für Hufbeschlagschmiede/Hufbeschlagschmiedinnen, Hufbeschlaglehrmeister/Hufbeschlaglehrmeisterinnen und Hufbeschlagleherschmieden gelten als Prüfungszeugnisse und staatliche Anerkennungen nach diesem Gesetz fort.

*II. Wer am 31. Dezember 2006 rechtmäßig eine huf- oder klauenpflegerische Tätigkeit, **ausgenommen die dauerhafte Anbringung von Huf- oder Klauenschutzmaterialien**, gewerbsmäßig ausübt, bleibt dazu im bisherigen Umfang der ausgeübten Tätigkeit weiterhin berechtigt.*

Eine Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Huftechniker und Hufpfleger sowie von entsprechenden Ausbildern, die nicht Hufbeschlagschmiede oder –leherschmiede sind, sieht das Gesetz also nicht vor. Die Übergangsregelung des Abs. 2 erfasst zwar eine ggf. kurzfristige „huf- oder klauenpflegerische Tätigkeit“, nicht aber die „dauerhafte Anbringung von Huf- oder Klauenschutzmaterialien“. Geschützt sind also Hufpfleger, nicht aber die Huftechniker, die als Alternative zum geschmiedeten Eisen dauerhafte Hufschutz- oder Klauenschutzmaterialien anbringen. Keine Übergangsregelung besteht auch für die Hufpfleger- und Huftechnikerschulen. Diese können praktisch nur dann als Hufbeschlagschulen anerkannt werden (§ 6 HufBeschlG), wenn sie ihr gesamtes Lehrprogramm auf die Tätigkeit der Hufschmiede i.e.S. umstellen und die technischen Einrichtungen einer Hufschmiede sowie die Beschäftigung mindestens eines anerkannten Hufleherschmieds bewerkstelligen.

IV. Die Folgen des Gesetzes

Die Folgen des Gesetzes sind für die Beschwerdeführer absehbar. Sie bedeuten ein Ende der Berufstätigkeit für Huftechniker (Bf. zu 6-15), die bisher mit der dauerhaften Anbringung von Huf- oder Klauenschutzmaterialien befasst waren. Sie sind nicht ausgebildete Hufschmiede und können deshalb die Anerkennung nach § 10 Abs. 1 HufBeschlG nicht beantragen. Deshalb können sie den gewählten und ausgeübten Beruf des Huftechnikers nach dem 1.1.2007 nicht mehr ausüben. Ihnen droht nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 HufBeschlG ein Bußgeld, wenn sie es dennoch tun. Das Gesetz bewirkt ein Ende der Berufstätigkeit für alle Personen, die bisher Huftechniker und

Hufpfleger selbständig ausgebildet haben (Bf. zu 1-5) oder als Angestellte von Hufschulen tätig waren, sofern sie nicht eine – wie auszuführen sein wird – faktisch nicht erreichbare Zusatzqualifikation als Hufbeschlagleherschmied vorweisen. Es bedeutet ein Ende für alle bisher tätigen Ausbildungseinrichtungen, soweit sie sich nicht auf die Voraussetzungen des § 6 HufBeschlG einstellen können. Es bedeutet für die derzeit an Ausbildungseinrichtungen befindlichen Huftechniker- und Hufpflegeschüler, dass sie, soweit sie nicht bis zum 31.12.2006 eine gewerbsmäßige Tätigkeit aufnehmen, nicht mehr in ihrem Beruf tätig werden können; es sei denn, sie würden eine Zusatzqualifikation als Hufbeschlagschmied erwerben.

Es bedeutet zudem ein Ende der Möglichkeit der Aufnahme einer solchen Ausbildung nach dem 1.1.2007 (Bf. zu 16-21).

B. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

I. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdeführer sind sämtlich als natürliche Personen vor dem Bundesverfassungsgericht beschwerdefähig (§ 90 BVerfGG).

II. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen die Verbotsnormen des Gesetzes, also gegen § 3 Abs. 1 (betreffend Hufpfleger und Huftechniker), § 3 Abs. 2 (betreffend die fachbezogene Ausbildung) und § 6 Abs. 1 (betreffend die Hufbeschlagschulen) sowie die Bußgeldandrohungen des § 9 sowie gegen die diese ermöglichende ausdehnende Definition des Hufbeschlags in § 2. Sie richtet sich ferner gegen die unzureichenden Anerkennungs- und Ermächtigungsvorschriften der §§ 4, 6 Abs. 2 und 8 sowie die ebenso unzureichende und gleichheitswidrige Übergangsregelung des § 10 Abs. 1 und 2. Diese sind Akte öffentlicher Gewalt im Sinne von § 90 BVerfGG.

III. Beschwerdebefugnis

1. Möglicherweise verletzte Grundrechte

Alle Beschwerdeführer bestreiten ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit als Hufpfleger oder Huftechniker bzw. durch eine entsprechende Ausbildungsstätte oder beabsichtigen, ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit als Hufpfleger oder Huftechniker zu bestreiten. Sie sind durch die angegriffenen Rechtsnormen möglicherweise in ihren Grundrechten aus Art. 12 GG verletzt. Dabei geht es nicht um bloße Umsatzchancen, sondern um die Substanz der Berufstätigkeit.

Anders als im Fall der von der Zweiten Kammer des Ersten Senats als unzulässig abgelehnten Verfassungsbeschwerde von Apothekern gegen die gesetzliche Regelung eines Preismoratoriums (BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, 1.11.1996, NJW 1997, 791) geht es dem Bf. zu 1 nicht um reine Umsatzschmälerungen. Diese sind zwar bereits jetzt erheblich und spürbar, werden aber zur Begründung der Verfassungsbeschwerde nur am Rande angeführt. Entscheidend ist, dass die Bf. zu 1- 5 nach dem 1.1.2007 überhaupt nicht mehr eine Ausbildungsstätte für Hufpfleger und Huftechniker betreiben können und dass die als Huftechniker tätigen Bf. zu 6-15 an der Berufstätigkeit als solcher gehindert sind.

Durch die Ungleichbehandlung von Hufbeschlagschmieden und Hufbeschlaglehrschmieden in den angegriffenen Normen einerseits und Huftechnikern und Hufpflegern andererseits sowie durch die unterschiedliche Übergangsregelung in § 10 Abs. 1 und 2 HufBeschlG sind die Bf. außerdem möglicherweise in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verletzt. Die Beschwerdeführerinnen zu 6, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 19 und 21 machen überdies eine Verletzung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG geltend, da sie als Frauen durch die neue Regelung benachteiligt werden, weil ihnen eine Ausbildung zur Hufbeschlagschmiedin zugemutet wird, die sie schon aus körperlichen Gründen nicht ergreifen können – abgesehen davon, dass sie nicht Hufschmiedinnen, sondern Huftechnikerinnen sein wollen.

2. Betroffensein

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen ein Gesetz, durch welches die Bf. selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sind (BVerfGE 60, 360, 370).

a. „Selbst“

(1) Die Beschwerdeführer zu 1-5 sind als Inhaber von Ausbildungsstätten für Huftechniker und Hufpfleger selbst durch das Verbot des § 6 HufBeschlG sowie durch die Beschränkung der Anerkennungsmöglichkeit als Hufleherschmied in ihren Grundrechten aus Art. 12 und Art. 3 GG betroffen.

(2) Die Beschwerdeführer zu 6-15 sind als Huftechniker selbst durch das Verbot in § 3 HufBeschlG in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG und durch die Ungleichbehandlungen bei Anerkennung und Übergangsregelungen in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG betroffen.

(3) Die Beschwerdeführer zu 16-21 sind in ihrem Grundrecht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte und ihres Berufes, Art. 12 GG, und – durch die Ungleichbehandlung mit Hufbeschlagschmiedeschülern – in ihrem Grundrecht aus Art. 3 GG betroffen.

b. Gegenwärtig

Die Bf. sind auch gegenwärtig betroffen. Zwar treten die angegriffenen Rechtsnormen erst zum 1.1. 2007 in Kraft und erzeugen ihre materielle Rechtswirkung zwar nicht bereits jetzt sondern erst in naher Zukunft. Der Adressatenkreis der Vorschrift steht aber fest und es ist klar abzusehen, wie die Beschwerdeführer betroffen werden (BVerfGE 97, 157, 164; zuletzt BVerfGE 114, 258, 277, Urt. v. 27.9. 2005, NVwZ 2005, 1295).

(1) Im Einzelnen: Die Beschwerdeführer zu 1-5 sind schon dadurch gegenwärtig betroffen, dass sie schon jetzt einen großen Teil ihrer seiner Schüler verlieren. Die von ihnen Auszubildenden, sofern sie sich nicht vor dem 1.1.2007 als selbständige Hufpfleger niederlassen können, können danach ihren Beruf nicht mehr in der Weise ausüben, für die gerade ihre Schule ausgebildet. Sie müssten sich vielmehr den Voraussetzungen der Ausbildung zum Hufschmied unterwerfen. Das hat nicht nur Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Chancen und Erfolgsaussichten, sondern auf die Berufstätigkeit der Hufschulen als solche. Wenn das Gesetz ab 1.1.2007 in Kraft tritt, können die Beschwerdeführer ihre bisherigen Kursangebote Hufpflege und

Huftechnik nicht mehr anbieten. Z.B. haben die letzten Kurse im Fach Hufpflege bei dem Bf. zu 1 am 19.5.2006 begonnen und enden am 22.10.2006. Anmeldung und Bewerbung für den nächsten Kurs hätten unmittelbar nach dem Start einer „Kursstaffel“ Ende Mai beginnen müssen. Damit ist der Bf. in erheblichen Dispositionen betroffen, weil er in seinem Ausbildungsangebot von der Möglichkeit abhängt, nach dem 1.1.2007 noch als Hufpfleger arbeiten zu können. Danach bestimmt sich auch die schon jetzt laufende Werbung für den Kursbeginn am 1.11.2006. Nur am Rande sei erwähnt, dass die Anmeldezahlen bereits im vergangenen Jahr um rund ein Drittel zurückgegangen sind. Davon war auch die Huftechnik betroffen. Bei den anderen Bf. mit bisher selbständiger Ausbildungseinrichtung gilt das entsprechend.

Die Gegenwärtigkeit der Belastung ergibt sich auch daraus, dass die Bf. zu 1- 3 schon vor Inkrafttreten des Gesetzes erhebliche Dispositionen und Investitionen treffen müssten, um sich möglicherweise als Hufbeschlagleherschmiede anerkennen zu lassen. An anderer Stelle wird darzulegen sein, warum dies für die Bf. keine Alternative darstellt. Hier dient es nur zum Beleg der Gegenwärtigkeit des Eingriffs.

Auch die Beschwerdeführerinnen zu 4 und 5 organisieren, leiten und unterrichten in Ausbildungsgängen der LfH der DHG e.V., von deren fünf Lehrgängen keiner vor dem 1.1.2007 beendet wird. Die Ausbildungsgänge können nach dem 1.1.2007 nicht mehr regulär fortgeführt werden, sondern nur als Fortbildungslehrgänge, sofern die Schüler noch vor dem 1.1.2007 gewerblich tätig werden und die bisherige Ausbildung als Fortbildungsangebot fortsetzen. Außerdem ist jetzt bereits klar, dass für einen Kurs, der erst im neuen Jahr beginnen soll, nicht mehr geworben werden kann – Nachfrager müssen mit dem Argument abgewiesen werden, dass ein Ausbildungsbeginn im nächsten Jahr nicht mehr möglich ist. Damit sind die Bf. bereits heute dazu gezwungen, sich einen neuen Lebensunterhalt zu suchen, da sie ab nächstem Jahr nicht mehr von einer Unterrichtstätigkeit als Ausbilderinnen für Huforthopädie leben können.

(2) Die Beschwerdeführer zu 6-15 sind als Huftechniker **gegenwärtig** bereits betroffen. Zwar soll das angegriffene Gesetz erst zum 1.1.2007 in Kraft treten, doch sind sie bereits jetzt zu nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen gezwungen und zu

Dispositionen veranlasst, die sie nach dem späteren Gesetzesvollzug nicht mehr nachholen oder widerrufen können (BVerfGE 75, 78, 95). Weil sie damit rechnen müssen, ihren Beruf nach dem 1.1. 2007 nicht mehr ausüben zu können, müssen sie schon jetzt ihre gesamte Berufstätigkeit darauf ausrichten, möglichst viele Arbeiten noch vor dem 31.12. 2006 zu erledigen. Wollten sie die Anerkennung als Hufschmied erreichen, würde dies erhebliche im Nachhinein nicht mehr korrigierbare Investitionen und Vorbereitungen erfordern.

(3) Die Bf. zu 16-21 sind als Schüler schon deshalb gegenwärtig betroffen, weil sie im Grunde gezwungen sind, die begonnene Ausbildung abzubrechen oder erst gar nicht aufzunehmen, weil sie den gewählten Beruf nach dem 1.1. 2007 nicht mehr ausüben könnten, bzw. auf die für sie bewusst bisher nicht gewählte Hufschmiedeausbildung wechseln müssten.

Insgesamt zeigt sich, dass für sämtliche Bf. die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde faktisch abgeschnitten bzw. ohne Aussicht auf Erfolg wäre, wenn sie mit dieser bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abwarten müssten. Damit sind die Rechtswirkungen des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten bereits jetzt so klar und deutlich abzusehen, dass die Gegenwärtigkeit (und Unmittelbarkeit) der Grundrechtsverletzung deutlich ist (BVerfGE 108, 370, 385).

c. Unmittelbar

„Unmittelbarkeit“ bedeutet, dass die Durchführung der angegriffenen Vorschrift rechtsnotwendig oder nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis keinen besonderen Vollziehungsakt mehr voraussetzt (BVerfGE 53, 366, 389 ; 71, 25, 34 ff.).

(1) Für die **Beschwerdeführer zu 1-5** wirkt das Gesetz direkt und unmittelbar. Das Gesetz enthält in § 3 Abs. 2 das unmittelbar geltende Verbot, die fachbezogene Ausbildung an einer Hufbeschlagschule oder selbständig auszuüben und enthält in § 6 das unmittelbar geltende Verbot, nach dem 1.1.2007 noch eine Ausbildungsstätte für Hufpfleger und Huftechniker zu betreiben. Diese Verbote wirken schon durch das Gesetz selbst und müssen nicht erst durch eine Verwaltungsentscheidung umgesetzt werden. Mit dem Inkrafttreten verlieren diese Bf. ohne weiteren staatlichen

Vollzugsakt die Möglichkeit der Ausbildung zukünftiger Hufpfleger und Huftechniker und der Fortführung ihrer Schule. Die Ausbildung in allen nach § 2 HufBeschlG aufgezählten Tätigkeiten ist mit diesem Tag direkt und unmittelbar nur noch anerkannten Hufbeschlagleherschmieden und Hufbeschlagschulen nach § 3 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes vorbehalten.

Die unmittelbare Geltung wird durch die Bußgeldvorschriften des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 HufBeschlG verstärkt. Diese treten gleichfalls mit dem Gesetz zum 1.1.2007 in Kraft und bedrohen jeden, der entgegen § 3 Abs. 2 HufBeschlG die Ausbildung an einer Hufbeschlagschule ausübt oder entgegen § 6 HufBeschlG eine Hufbeschlagschule betreibt, mit erheblichen Bußgeldern. Deshalb ist es den Bf. zu 1-5 nicht zumutbar, zunächst gegen die genannten Verbote zu verstoßen, um dann im Nachhinein eine gerichtliche Klärung zu erlangen (BVerfGE 68, 193, 215).

Die Unmittelbarkeit der Grundrechtsverletzung durch das Gesetz selbst wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass nach § 5 HufBeschlG die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied und nach § 6 HufBeschlG die Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschule eröffnet wird. Die Voraussetzungen sind für die Bf. nicht erfüllbar – schon gar nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes. Das folgt schon daraus, dass bisher die zuständige Behörde auf Landesebene nicht einmal benannt – geschweige denn das Verwaltungsverfahren und die Kriterien der Anerkennung festgelegt sind. Auch inhaltlich setzt die Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied nach § 5 Abs. 1 HufBeschlG die zuverigere Anerkennung als Hufbeschlagschmied und eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Hufbeschlagschmied und eine erfolgreich bestandene Prüfung zum Hufbeschlagleherschmied voraus, die die Bf. zu 1-5 schon aus zeitlichen Gründen nicht erwerben können und auch nicht erwerben wollen, weil sie eben nicht Hufbeschlagschmiede, sondern alternative Huftechniker bzw. Hufpfleger sind und diese Kenntnisse weitervermitteln wollen. Nach § 6 Abs. 2 HufBeschlG ist die Anerkennung als Hufbeschlagschule u.a. an die Beschäftigung von nach der Definition des Gesetzes ausgebildeten Hufbeschlagleherschmieden sowie die Einrichtung der Schmiede für die praktische Unterweisung von Hufbeschlagschmieden gebunden. Gegenwärtig kann keiner der Ausbilder der Hufakademie der Bf. eine derartige Prüfung nachweisen. Er oder sie müssten den gesamten Ausbildungsweg, d.h. vor allem (falls die VO wie vorgesehen

in Kraft tritt, was bis heute nicht gesichert ist) 4 Monate Hufbeschlagschule mit anschließender Prüfung zum Hufbeschlagschmied und 5 Jahre Tätigkeit als Hufbeschlagschmied und abschließend eine zweiwöchige Tätigkeit für die Vorbereitung der Prüfung zum Hufbeschlagleherschmied aufweisen. Die Ausbildung dauert also insgesamt etwa 5,5 bis 7,5 Jahre (falls auch noch das zweijährige sozialversicherungspflichtige Praktikum erforderlich ist) und wird teilweise noch nicht angeboten. „Am Markt“ sind ausgebildete Hufbeschlagleherschmiede aber nicht vorhanden. Es gibt nach Schätzungen der Bf. nämlich derzeit in Deutschland nur 10-15 ausgebildete Hufbeschlagleherschmiede, die alle an staatlichen Einrichtungen tätig sind. Hinzu kommt, dass es bei der Ausbildung zum Hufpfleger und Huftechniker einerseits und zum Hufschmied andererseits nicht nur um eine erwerbbar subjektive Berufszulassung geht. Vielmehr stehen sich die beiden Ausbildungskonzepte – wie oben dargelegt – als *grundsätzliche Alternativen* gegenüber. Die bestehenden Ausbildungsstätten der Bf. zu 1-5 müssten sich also praktisch als Hufbeschlagschule völlig neu konstituieren. Schließlich müssten umfangreiche Investitionen vorgenommen werden. Für die Einrichtung von 8 Arbeitsplätzen jeweils mit Amboss, Untersatz, Gasofen, Schraubstock und Gasabführung sowie die Ausstattung mit weiteren Maschinen und Werkzeugen, Lagerungsmöglichkeiten, Feldesse und Schweißgeräten müssten Kosten in Höhe von mindestens € 40.000,-- bis € 50.000,-- gerechnet werden. Weitere Kosten entstehen durch die Anbringung von bisher nicht erforderlichen schmiedebezogenen Feuerschutzvorrichtungen in den Lehrräumen. Aus dem Gesagten folgt, dass den Bf. der Weg über die Anerkennung als Hufbeschlagschule verschlossen ist. Die Verfassungsbeschwerde ist somit die einzige Möglichkeit, die bedrohten Grundrechte der Bf. zu schützen.

Gleichwohl werden die Bf. einen Antrag auf Anerkennung nach § 6 Abs. 2 HufBeschlG stellen, schon um dem Risiko zu entgehen, einen etwa bestehenden Rechtsweg nicht erschöpft zu haben. Nach den klaren gesetzlichen Voraussetzungen würde aber jede Behörde *contra legem* handeln, wenn sie den für einen gänzlich anderen Beruf ausbildenden Bf. die Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied oder als Hufbeschlagschule nach der neuen Regelung zusprechen würde. So sind die Voraussetzungen der Beschäftigung einer hinreichenden Zahl von Hufbeschlagleherschmieden und die Einrichtungen der Schmiede für die praktische Unterweisung nicht vorhanden und können – wie dargelegt – auch in absehbarer Zukunft nicht bereitgestellt werden.

Auch auf eine Ausnahmeregelung in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HufBeschlG können sich die Bf. nicht verlassen. Diese müsste auch der klaren

Intention des Gesetzgebers, die Tätigkeit am Huf auf ausgebildete Hufschmiede und die Ausbildung auf ausgebildete Lehrschmiede zu begrenzen, widersprechen.

Selbst wenn in der Möglichkeit der Anerkennung als Hufschule ein Vollzugsakt gesehen würde, wäre im vorliegenden Fall für die Bf. zu 1-5 das unmittelbare Betroffensein nicht zu verneinen, wenn sie schon zuvor umfangreiche Dispositionen treffen müssten, die nicht mehr rückgängig zu machen wären (BVerfGE 43, 291, 386; 71, 25, 35). Für die Anerkennung müssten die Bf. mindestens versuchen, eine angemessene Zahl von (am Markt real nicht vorhandenen) anerkannten Hufleherschmieden zu gewinnen und kostspielige technische Voraussetzungen für Ausbildungsplätze in einer traditionellen Hufschmiede zu schaffen. Beides könnte auch dann nicht mehr rückgängig gemacht werden, wenn sich im Verfahren herausstellen würde, dass die Anforderungen für die Huftechniker- und Hufpflegerausbildung unverhältnismäßig sind.

Die Bf. zu 1-5 sind also auch im Sinne der strengsten Interpretation des § 90 BVerfGG durch die Verbote der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 HufBeschlG unmittelbar betroffen. Der Grundsatz der Subsidiarität schließt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht aus.

Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, die Bf. hätten sich auf das kommende Verbot einstellen können, weil die Diskussion um die Konzentration der Hufbeschlagstätigkeit auf Hufschmiede bereits seit einigen Jahren andauerte und das jetzt vorliegende Gesetz bereits am 19. April 2006 verkündet worden sei. Allen Bf. geht es nicht darum, sich selbst oder ihre Schüler auf eine gesetzliche Lage einzustellen und sich dadurch dem Gesetz anzupassen. Sie machen vielmehr geltend, dass sie in ihren alten Berufen mit den entsprechenden Qualifikationen uneingeschränkt weiter tätig bleiben wollen und die Beschränkung der Berufstätigkeit als solche verfassungswidrig ist.

(2) Auch die Beschwerdeführer zu 6-15 sind durch § 3 Abs. 1 HufBeschlG unmittelbar in ihrer Berufsfreiheit (Art. 12 GG) betroffen. Sie arbeiten derzeit als Huftechniker, die ihren Lebensunterhalt dadurch verdienen, dass sie sich gewerbsmäßig mit der dauerhaften Anbringung von Huf- und/oder Klauenschutzmaterialien befassen. Diesen

Beruf können sie nach dem 1. 1. 2007 nicht mehr ausüben. Da sie ausgebildete Huftechniker, aber nicht geprüfte und staatlich anerkannte Hufbeschlagschmiede sind und auch über eine entsprechende Ausbildung nicht verfügen, müssen sie mit Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen § 3 Abs. 1 ihren Beruf aufgeben. Auch die Übergangsregelung von § 10 Abs. 2 Satz 2 HufBeschlG greift für sie nicht, da diese die dauerhafte Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterialien gerade nicht erfasst.

Die Übergangsregelung von § 10 Abs. 2 Satz 1 HufBeschlG trifft auf sie nicht zu. Eine Anerkennung als Hufbeschlagschmied oder -schmiedin kommt nicht in Betracht, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 HufBeschlG zum einen nicht vorliegen und die Bf. auch gezwungen würden, einen völlig anderen Beruf zu erlernen. Diese Bf. sind ausnahmslos der festen Auffassung, dass den Belangen des Tierschutzes und des sachgerechten Hufschutzes nicht nur durch die traditionelle Methode des Eisenbeschlags Rechnung getragen werden kann. Sie haben ihre berufliche Tätigkeit vielmehr den Alternativen im Umgang mit anderen und leichteren Materialien verschrieben. Schon deshalb ist es ihnen nicht zumutbar, den langen Weg bis zur Anerkennung als Hufbeschlagschmied nach der neuen Gesetzeslage zu gehen.

(3) Die Bf. zu 16-21 haben sich mit der Anmeldung zu einer Hufschule für den Beruf des Huftechnikers oder Hufpflegers entschieden. Sie haben damit ihr Grundrecht aus Art. 12 GG (freie Wahl der Ausbildungsstätte) ausgeübt oder möchten es in unmittelbarer Zukunft ausüben und verbinden damit die Erwartung, dass sie in dem erlernten Beruf auch werden arbeiten können. Eine Anerkennung als Hufbeschlagschmied nach der neuen Regelung kommt für sie schon deshalb nicht in Betracht, weil diese nach § 4 HufBeschlG Voraussetzungen hat, die sie nicht zusätzlich zu ihrer bisherigen Ausbildung erwerben können. Das gilt besonders für die mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem anerkannten Hufbeschlagschmied. Solche Arbeitsplätze sind nicht oder kaum vorhanden. Entscheidend für das unmittelbare Betroffensein und die Verletzung der Berufsfreiheit aber ist, dass diese Bf. sich bewusst gegen die traditionelle Methode des Eisenbeschlags entschieden haben. Selbst wenn sie ihre Ausbildung an einer bisherigen Hufschule abschließen, werden sie auch nach der Übergangsregelung des § 10 Abs. 2 HufBeschlG ihren Beruf nicht mehr ausüben können, da sie nicht mehr in

der Lage sein werden, vor dem 1.1.2007 gewerbsmäßig in ihrem erlernten Beruf tätig zu werden.

Auch für diese Gruppe der Bf. gilt also der unmittelbare Eingriff kraft Gesetzes, ohne dass es noch eines Vollzugsaktes bedarf. Alle Bf. haben gemeinsam, dass die nach dem Gesetz zwangsläufige Nichtanerkennung als Hufbeschlagschmied zwar einen erheblichen Grundrechtseingriff bedeutet, dass aber der eigentliche Eingriff bereits in dem in § 3 HufBeschlG enthaltenen Verbot der Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zwecke des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 HufBeschlG) liegt. Dieses Verbot wirkt unmittelbar. Es ist nicht erst die abgelehnte Anerkennung, die das Gesetz vollzieht und zum Grundrechtseingriff führt.

IV. Erschöpfung des Rechtswegs

1. Für alle Beschwerdeführer kommt die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht in Betracht, da sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz richtet. Gleichwohl haben sich die Bf. sehr wohl mit der Frage befasst, ob aufgrund des Gesetzes Anerkennungs- oder Ermessensansprüche entstehen, die durch Verpflichtungsklage verfolgt werden können oder Rechtsverhältnisse bestehen oder entstehen, die Gegenstand von Feststellungsklagen sein können. Aus der Sicht der Verfassungsbeschwerde kommt es dabei darauf an, ob die Möglichkeit der Klärung von Sach- und Rechtsfragen sowie der Durchsetzung der Grundrechte im Verwaltungsprozess besteht, bevor das BVerfG mit der Sache befasst wird (BVerfGE 79, 1, 20; 107, 305, 414).

2. Unzumutbar wäre es für alle Bf., das Inkrafttreten des Gesetzes abzuwarten, gegen das dann bestehende Berufsverbot zu verstoßen und dann die Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen vom Bußgeldverfahren nach § 9 Abs. 1 HufBeschlG zu erhoffen. Subsidiarität verlangt nicht, dass der Betroffene zuerst gegen eine Rechtsnorm verstößt und dann die Klärung einer Verfassungsfrage im Bußgeldverfahren erleidet (BVerfGE 81, 70, 82; 97, 157, 165).

3. Die Beschwerdeführer haben auch keine Chance, der verfassungsrechtlichen Beschwer durch Verpflichtungsklage auf Anerkennung vor dem Verwaltungsgericht abzuweichen (BVerfG, Kammer, NJW 2003, 418).

a. Für die Bf. zu 1-5 ist es unerreichbar und daher unzumutbar, die Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied oder als Hufbeschlagschule zu erlangen. Für die Anerkennung als Hufbeschlagleherschmied fehlen ihnen bereits die mindestens fünfjährige Tätigkeit als Hufbeschlagschmied und die entsprechende Abschlussprüfung nach § 5 Abs. 1 HufBeschlG. Da sie sich mit ganz anderen Techniken befassen und diese lehren, wollen sie auch den Beruf des Hufschmieds und des Hufleherschmieds nicht ausüben. Zu den nach § 6 HufBeschlG erforderlichen personellen Voraussetzungen würde mindestens die Beschäftigung eines Hufbeschlagleherschmieds i.S.v. § 5 HufBeschlG gehören und überdies erhebliche Investitionen für die Einrichtung einer Lehrschmiede für die praktische Unterweisung (§ 6 Abs. 2 Ziffer 3 HufBeschlG). Wegen der völlig andersartigen Ausbildungsziele und der nicht vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen ist eine Anerkennung nach § 5 oder § 6 HufBeschlG also nicht zu erwarten, der Rechtsweg insofern ohne jede Aussicht auf Erfolg und unzumutbar. Die berufliche Existenz der Bf. wäre vernichtet, bevor über die Verfassungsbeschwerde entschieden werden könnte.

b. Dasselbe gilt für die Bf. zu 6-15. Diese arbeiten als Huftechniker aus Überzeugung und streben den von ihnen als alleinigen Hufbearbeitungsberuf abgelehnten Beruf des Hufschmieds nicht an. Selbst wenn sie diesen Weg einschlagen wollten, wären die Voraussetzungen für sie nicht erreichbar. Das gilt zumal dann, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es sich um selbstständige Berufe ohne sonstige Einnahmemöglichkeiten und um Personen handelt, die neben der erforderlichen Ausbildung ihren Lebensunterhalt im bisherigen Beruf verdienen müssten, aber nach dem Gesetz eben nicht verdienen können. Auch wenn man die von den Huftechnikern abgelegte Prüfung als abgeschlossene Berufsausbildung (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 HufBeschlG) ansieht, ist die gleichfalls erforderliche „mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung“ bei einem Hufbeschlagschmied, der seinerseits mindestens 3 Jahre Berufserfahrung haben muss, geradezu illusorisch. Umfragen ergaben, dass Hufbeschlagschmiede zumeist ohne

Mitarbeiter arbeiten. Praktikumsplätze, zumal im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen hauptberuflichen Beschäftigung, dürften schlicht nicht vorhanden sein. Ähnlich verhält es sich mit der Pflicht zur Teilnahme an dem voraussichtlich viermonatigen Vorbereitungslehrgang, der den Betroffenen auch nach den bekannt gewordenen Vorstellungen des zuständigen Ministeriums nicht erlassen werden soll und nebenberuflich schlicht nicht erfüllbar ist. Auch stehen schon wegen der Umstellungen des Gesetzes keine Plätze in entsprechenden Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung.

Hinzu kommt eine erfolgreich bestandene Prüfung „nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge“ (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3 HufBeschlG), die gleichfalls nicht vor dem 1.1.2007 zu erreichen ist.

c. Auch für die Bf. zu 16-21 als Schüler bzw. Bewerber der Hufschulen gibt es realistischerweise keinen zumutbaren Weg zur gerichtlichen Durchsetzung der Aufnahme der von ihnen angestrebten Berufstätigkeit. Sie streben den Beruf des Huftechniklers oder Hufpflegers an, den sie nach dem 1.1.2007 nicht mehr ausüben können. Auch sie lehnen die Konzentration auf den immer noch metallbauerisch orientierten Beruf des Hufbeschlagschmieds ab und können die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 4 des Gesetzes nicht erfüllen. Auch für sie ist es daher unzumutbar, vor der angestrebten verfassungsgerichtlichen Prüfung des Gesetzes zunächst die nicht angestrebte Anerkennung zu beantragen und durch alle verwaltungsgerichtlichen Instanzen zu verfolgen.

Insgesamt zwingen die angegriffenen Regeln die Bf. schon jetzt zu Dispositionen, die später nicht mehr korrigiert werden können und die Beschreitung des Rechtswegs ist ihnen nicht zumutbar, weil dies offensichtlich sinn- und auch aussichtslos wäre (BVerfGE 79, 1, 20). Danach wäre es für den Schutz durch das Verfassungsgericht erkennbar zu spät.

d. Dasselbe gilt für die denkbare Feststellungsklage der Berechtigung zur weiteren Berufsausübung. Diese ist von Kammerentscheidungen des BVerfG bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen mehrfach gefordert worden (BVerfG, Kammer, NVwZ 1997, 673; BVerfG, Kammer, NJW 1999, 2031; BVerfG, Kammer,

NVwZ 2004, 979), um der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit zur Sachklärung und zur Erörterung der Grundrechtsprobleme zu geben und dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde Rechnung zu tragen.

Wegen des klaren Wortlauts der Verbotsvorschriften des HufBeschlG wäre eine Feststellungsklage darauf, dass die Bf. contra legem (!) berechtigt seien, ihren Beruf weiterhin auszuüben, aber von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg. Insofern würde hier bereits das Feststellungsinteresse fehlen, da – auch zur Erfüllung der Voraussetzungen des Grundsatzes der Subsidiarität – niemand die Verwaltungsgerichte mit einer offenbar vom Gesetz ausgeschlossenen Feststellung behelligen darf. Im übrigen wären von einer Feststellungsklage auch keine für die verfassungsrechtliche Prüfung erheblichen Tatsachenklärungen zu erwarten, da es nicht um die tatsächlichen Voraussetzungen und deren Erfüllung durch die Beschwerdeführer, sondern allein um die gesetzlich eindeutig normierten Anerkennungs- bzw. Tätigkeitsvoraussetzungen geht. Es ist hier nicht die *Anwendung* des Gesetzes, die umstritten ist, sondern das Gesetz selbst, das in die Grundrechte der Bf. eingreift. Auch die Möglichkeit der Feststellungsklage steht – da offensichtlich aussichtslos – (BVerfG, Kammer, NVwZ 2004, 977) also der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen.

e. Fehlt es an der Möglichkeit eines erfolgversprechenden Hauptsacheverfahrens, so kommt auch die Erschöpfung wenigstens des vorläufigen Rechtsschutzes hier nicht in Betracht. Zwar kann das Verwaltungsgericht auch bei Zweifeln über die Verfassungsmäßigkeit einer Eingriffsgrundlage Einzelentscheidungen ggf. bis zur Klärung der Frage im Verfahren nach Art. 100 GG aussetzen (BVerfGE 86, 382, 389). Im vorliegenden Fall würde aber die Aussetzung der Vollziehbarkeit des Tätigkeitsverbots in § 3 Abs. 1 HufBeschlG und des Schulverbots in § 6 HufBeschlG über den 31.12.2006 hinaus dem klaren Wortlaut der Norm (§ 6 Abs. 1 HufBeschlG) widersprechen. Der Betrieb der Schulen der Bf. zu 1-5 darf nur nach staatlicher Anerkennung fortgesetzt werden, die wiederum von Voraussetzungen abhängig ist, die der Bf. nicht erfüllen können und die auch nicht dem Ausbildungsgang ihrer Schüler entsprechen. Dasselbe gilt für die Bf. zu 6-15, die als Huftechniker schlicht nach § 3 I HufBeschlG nicht mehr den neu definierten Hufbeschlager ausüben dürften, der künftig auch die Huftechnik und die Hufpflege umfasst und in § 10 Abs. 1 und 2 HufBeschlG nur ausgebildeten Hufschmieden und Hufpflegern eine Übergangschance bietet. Eine

verwaltungsgerichtliche Sicherungsanordnung des Inhalts, dass die Betroffenen auch nach dem 1.1.2007 weiterhin zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit bzw. zur Fortführung der entsprechenden Berufsausbildung berechtigt seien oder gar eine Regelungsanordnung mit dem Inhalt der vorläufigen Anerkennung als Hufbeschlagschmied bzw. als Hufbeschlagleherschmiede oder -schule, käme schon wegen der Bindung des Richters an das Gesetz und des eindeutigen Wortlauts der Norm nicht in Betracht. Im Rahmen einer Feststellungsklage wäre schon die Statthaftigkeit eines entsprechenden Antrags zweifelhaft. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz würde etwas verlangen, was nach dem Gesetz ausgeschlossen ist und einem potentiellen Kläger würde wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit vermutlich bereits das Rechtsschutzbedürfnis fehlen. Bei dieser Rechtslage ist der Verweis auf den vorläufigen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht aussichtslos und unzumutbar und würde auch das Bundesverfassungsgericht bei der Klärung des Sachverhalts und der Grundrechtsprobleme des Falles nicht entlasten (BVerfGE 79, 1, 20).

f. Die Bf. haben sogar erwogen, ob im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Satz 2 HufBeschlG durch eine „Normerlassklage“ der Verordnungsgeber gezwungen werden könnte, Ausnahmen von Anforderungen des Gesetzes zu normieren, die den Belangen der Bf. gerecht werden. Zwar ist nach der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG (BVerwGE 80, 355, 361; BVerwG, NVwZ 1990, 163) grundsätzlich eine „Normerlassklage“ auch bei Bundesverordnungen möglich; die Sperrwirkung des § 47 VwGO besteht insofern nicht. Vorliegend könnte sich die Normerlassklage als Feststellungsklage aber nur auf die Feststellung richten, dass der Bundesverordnungsgeber grundsätzlich verpflichtet sei, eine den Belangen der Betroffenen gerecht werdende Ausnahmegesetzgebung zu erlassen. Da es sich aber bei § 8 Abs. 1 Satz 2 HufBeschlG explizit um eine Ermessensnorm handelt, der Verordnungsgeber nur handeln kann, aber nicht handeln muss, ist es fraglich, ob sich ein Verwaltungsgericht findet, das in dieser Weise in das Ermessen des Normgebers eingreift. Noch weniger kann erwartet werden, dass die Betroffenen im Wege der „Normerlassklage“ gerade eine Regelung erreichen, die ihnen die Fortsetzung ihres Berufes, also Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 6 HufBeschlG und damit von den Bußgeldvorschriften des § 9 HufBeschlG ermöglicht. Zwar ist die Ausnahmebestimmung sehr „weich“ gefasst, doch kann schlechthin nicht erwartet

werden, dass der Ordnungsgeber exakt diejenigen Vorschriften im Wege der Ausnahmevorschrift beseitigt, deren Einführung explizites (wenn auch unverhältnismäßiges) Ziel und Mittel des gesamten Gesetzes waren. So ist es gerade Ziel des Gesetzgebers, Huftechniker, die nicht Hufschmiede sind, von der künftigen Tätigkeit auszuschließen. Dasselbe gilt für die entsprechenden Ausbildungseinrichtungen. Deshalb kann es nur als aussichtslos bezeichnet werden, durch eine verwaltungsgerichtliche Klage den Normgeber zu einer Ausnahmebestimmung zu zwingen, die das Gesetz in seinem Kern rückgängig machen würde. Das Gesetz lässt – kurz gefasst – den Verwaltungsgerichten keinerlei Entscheidungsspielraum, der ihre Einschaltung aus der Sicht der Betroffenen als aussichtsreich und damit zumutbar erscheinen lassen könnte (BVerfGE 71, 25, 34; BVerfGE 97, 157, 165; BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, 25.2.2004, NVwZ 2004, 977). Deshalb wäre von denkbaren Klagen auch keine sachliche Klärung durch die Verwaltungsgerichte zu erwarten (BVerfGE 86, 15, 27).

g. Dagegen steht für die Beschwerdeführer viel auf dem Spiel. Sie werden von einem sofort wirksamen Berufsverbot erfasst und ihnen entstünde i.S.v. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG ein schwerer und unabwendbarer Nachteil, falls sie zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würden. Im Sinne derselben Vorschrift ist die Rechtsfrage auch von allgemeiner Bedeutung, denn es geht um die Frage, ob und inwieweit der Gesetzgeber berechtigt ist, einen oder mehrere Berufe durch Veränderung der Zulassungsvoraussetzungen auch für die bereits Tätigen quasi rückwirkend zu ändern, um sie an ein anderes Berufsbild anzupassen.

Als Teilergebnis lässt sich festhalten: Eine Klage- oder Antragsmöglichkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg ist aussichtslos, auch wenn die Betroffenen alle nur denkbaren theoretischen Möglichkeiten ergreifen werden. Ggf. wird ein Hinweis des Bundesverfassungsgerichts erbeten, sollte dieses der Auffassung sein, es bestehe ein zumutbarer Rechtsweg gegen die Regelungen des Gesetzes.

Insgesamt sind die Verfassungsbeschwerden zulässig.

C. Begründetheit

I. Verletzung von Art. 12 GG

Durch die Verbote der § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 HufBeschlG werden die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 12 GG verletzt.

1. Berufstätigkeit (Schutzbereich) allgemein

a. Hufpfleger und Huftechniker als neue Berufe

Art. 12 I GG schützt sowohl die Freiheit der Berufswahl als auch die Berufsausübungsfreiheit (BVerfGE 7, 377, 401); der Berufsbegriff selbst wird denkbar weit verstanden. Er umfasst jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende Betätigung, die nicht grundsätzlich verboten ist (BVerfGE 7, 377, 398; 14, 19, 22; 81, 70, 75; 97, 228, 253). Geschützt sind nicht nur traditionell fixierte Berufsbilder, sondern auch durch die technische, soziale und wirtschaftliche Entwicklung entstandenen neuen Berufe (BVerfGE 7, 377, 398; 78, 179, 193; 97, 12, 32). Auch die eigenständige Herausbildung eines Berufs in den „Nischen“ zwischen etablierten Berufen fällt in den Schutzbereich der Berufsfreiheit (*Hufen*, NJW 1994, 2913, 2916). Entwickelt sich aus einem Beruf ein neuer Beruf für einen einfacheren oder zu beherrschenden Teilbereich, so ist auch dieser neue Beruf geschützt; eine Zurückführung auf das traditionelle Berufsbild oder eine Zuordnung zu einem anderen Berufsbild ist als Grundrechtseingriff grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig und nur zur Wahrung eines wichtigen Gemeinschaftsgutes zulässig (so ausdrücklich BVerfGE 97, 12, 25).

Das ist hier der Fall: Bei den Berufen der Huftechniker und der Hufpfleger und den entsprechenden Ausbildungsstätten handelt es sich nicht lediglich um Modifikationen innerhalb des traditionellen Berufs des Huf(beschlag)schmieds, sondern um eigenständige Berufe, die sich über Jahrzehnte hin entwickelt haben und ein eigenes Profil und eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aufweisen, auch wenn sie – bis auf Bayern – nicht gesetzlich fixiert sind.

Indiz für das Vorliegen eines neuen Berufes ist stets eine besondere Berufsausbildung (BVerfGE 17, 269, 274; 32, 1, 30). Die Entwicklung der neuen Berufe im hufbearbeitenden Bereich lässt sich nicht nur an der Praxis der Beschwerdeführer und zahlloser Kollegen, sondern auch in Lehrplänen, Prüfungsordnungen für Hufpflege und Huftechnik sowie etwa in den Auszügen aus dem standardisierten Fragenkatalog des deutschen Hufregisters und der Gesellschaft der Huf- und Klauenpflege, insbesondere der schriftlichen und theoretischen Prüfung im Fach „allgemeine Berufskunde“ belegen usw.

Anlage 6 – Vorstellung Deutsches Hufregister

Anlage 7 – Prüfungsordnung Huftechnik des Deutschen Hufregisters

Anlage 8 – Prüfungsordnung Hufpflege des Deutschen Hufregisters

Anlage 9 – Registerstatuten des Deutschen Hufregisters

Anlage 10 – Prüfungsordnung Huftechnik der Gesellschaft der Huf- und Klauenpflege

Anlage 11 – Prüfungsordnung Hufpflege der Gesellschaft der Huf- und Klauenpflege

Indiz für das Vorliegen neuer Berufe ist vor allem der Vergleich mit den auf dem historischen Stand verbliebenen traditionellen Berufen, hier also dem traditionellen Hufschmiedeberuf: Der Beruf des Huf(beschlag)schmieds i.e.S. hat sich – wie der Begriff schon verdeutlicht – als Spezialberuf des Schmiedehandwerks herausgebildet und war eine unmittelbare Konsequenz aus dem Bedürfnis, das Pferd als Nutztier im Militär, beim Transport und in der Arbeitswelt über die natürlichen Grenzen des Hufabribs hinaus nutzen zu können. Das für diesen Zweck entwickelte Hufeisen war ein handwerklicher Durchbruch zur Nutzbarkeit der Pferde. Deshalb wurde der Beruf des Hufschmieds sowohl militärisch als auch ökonomisch bedeutsam und in verschiedenen Ländern gesetzlich geregelt. Zweck der Regelungen war dabei stets auch der Schutz des Tieres gegenüber unsachgemäßer Vorbereitung und Anbringung des Hufbeschlags. In Zeiten und unter den Bedingungen hoher Anforderungen an die Pferde waren unbeschlagene Tiere in Deutschland die Ausnahme (Zuchtstuten und Fohlen). Deshalb gibt es – soweit ersichtlich – auch nirgends gesetzliche Regelungen zur auch beim unbeschlagenen Pferd selbstverständlich notwendigen Hufpflege. Traditionell spielt die sogenannte „Barhufbearbeitung“ bei Hufschmieden eher eine untergeordnete Rolle. Dies zeigt sich u. a. daran, dass die Barhufpflege im Standardlehrbuch der Hufbeschlagsschulen von Hermann Ruthe nicht mehr als 2 von insgesamt 275 Seiten einnimmt.

Ruthe, Hermann: Der Huf, ISBN 3-432-29245-7

Barhufgehen und nicht „eisenbezogene“ Hufpflege wurden vernachlässigt, waren angesichts des hohen Grades der Beschlagung auch weitgehend entbehrlich. Dabei wurde allerdings in Deutschland stets verkannt, dass der natürliche (unbeschlagene) Huf in anderen Kulturen und in der Wildnis seine Leistungsfähigkeit seit jeher unter Beweis stellte.

Ziel und Form der Pferdehaltung änderten sich nach dem 2. Weltkrieg grundlegend. An die Stelle der militärischen, der landwirtschaftlichen und der Verkehrsnutzung des Pferdes traten die sportliche Nutzung und das Freizeitreiten. Für diese zeitlich begrenzte und durchweg nicht mehr auf harten Böden und Straßen vollzogene Nutzung schien die Eisenbeschlagung für viele Pferdebesitzer unverhältnismäßig, zumal sie für das Pferd mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Es entstand also ein Bedürfnis nach neuen und alternativen Formen der Huftechnik und der Hufpflege. Huftechnik widmete sich vor allem der Anbringung leichterer Schutzmechanismen und –materialien, Hufpflege wurde nicht mehr lediglich als Vorbereitung für den Metallbeschlag, sondern als vor allem auf die Erfordernisse der Behandlung des unbeschlagenen oder nur mit leichten Materialien versehenen Pferdes gesehen. Daraus entstanden die selbstständigen Berufe des Hufpflegers und Huftechnikerns.

Während sich der Hufschmied also auf die klassische Form des Hufbeschlags mit Metall und dessen Vorbereitung konzentriert, bestehen die Aufgaben der sich für den alternativen Hufschutz interessierenden Huftechniker nur zum kleinen Teil und der Hufpfleger überhaupt nicht in der Hufzubereitung für den Metallhufschutz, also der bloßen Kürzung des Hufes. Der Bedarf nach solchen Tätigkeiten ist einleuchtend, weil für viele Verwendungsarten des Pferdes im Rahmen des Freizeitsports ein permanenter Beschlag nicht erforderlich ist. Deshalb fällt die Hufzubereitung für sogenannte „Barhufpferde“ in den Aufgabenbereich der Hufpfleger. Hierbei geht es um die Aufrechterhaltung der Balance zwischen der nötigen Korrektur des Hufes und der Aufrechterhaltung natürlicher Schutzfunktion. Huftechniker sind mit der Anbringung von Schutzmaterialien wie Kunststoff, Aluminium usw. als bewusste Alternative zum Eisenbeschlag befasst. Außerdem verwenden sie Klebetechniken statt Nagelungen. Wegen der unterschiedlichen Dicke der Materialien ist hier auch eine

jeweils spezifische Zubereitung des Hufes erforderlich, auf die sie sich spezialisiert haben und die grundlegend von derjenigen des Hufbeschlagschmieds abweicht.

Auch wenn Hufpflege, Huftechnik und Hufschmied im weiteren Sinne der Hufbearbeitung zuzurechnen sind, müssen sie nach den Kriterien des BVerfG jeweils als eigenständige Berufe gesehen werden. Huftechniker und Hufpfleger sind nicht nur zusätzliche Erweiterungen eines traditionellen Vorbilds oder Nebentätigkeiten (dazu BVerfGE 48, 376, 388); sie weisen vielmehr ein eigenständiges Gepräge auf. Auch wenn die Hufpflege Gegenstand der Hufschmiedeprüfung ist (bei der theoretischen Prüfung ist es aber nur einer von elf Prüfungspunkten), liegen die charakteristischen und berufsprägenden Schwerpunkte beider Tätigkeitsfelder weit auseinander. Jedenfalls im praktischen Teil hat sich dies auch in völlig abweichenden Berufsregelungen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen niedergeschlagen.

Vgl. etwa das Muster eines betrieblichen Ausbildungsplanes im Kernbereich Hufbeschlag im Ausbildungsberuf Metallbauer des Bundesverbands Metall in der Vereinigung deutscher Metallhandwerker **Anlage 12** und das „Lernfeld 9d“ – Hufbeschlag im Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Metallbauer/Metallbauerin der Kultusministerkonferenz, Stand 1.2.2002 – **Anlage 13**

Schon sie zeigen die eindeutige metallurgische Ausrichtung des traditionellen Hufbeschlags und damit die großen Diskrepanzen zu den neuen Berufen der Huftechnik und Hufpflege.

Angesichts dieser neuen Berufe ist es konsequent, dass mit den Hufschulen neue, nicht auf den Eisenbeschlag spezialisierte Ausbildungsstätten gegründet werden mussten, die sich mit der Ausbildung der Hufpfleger und Huftechniker befassen, für die in Deutschland ein mit der Anzahl der „Freizeitpferde“ wachsender Bedarf bestand. Auch die Ausbilder und die Leiter der entsprechenden Schulen üben nicht eine Variante des traditionellen Hufleherschmieds, sondern einen völlig neuen Beruf aus.

Wegen der Vielfalt und auch der quantitativen Bedeutung dieser Tätigkeiten wird im Grunde über die Daseinsberechtigung derartiger Hufbearbeitungsmethoden neben dem klassischen Eisenbeschlag ernstlich nicht mehr gestritten. Die Eigenständigkeit kommt auch in den schon geschilderten Berufs- und Prüfungsordnungen zum Ausdruck, auch wenn sie sich bis heute erst in einer „amtlichen“ Verordnung, der Verordnung des bayerischen Landwirtschaftsministeriums von 1995 (vgl. oben und Anlage 1) über die

Ausbildung und Prüfung von Fachagrarn/innen/Hufpflegern, niedergeschlagen haben.

Es ist also festzuhalten, dass es sich bei Hufpflegern und Huftechnikern nicht um gleichsam geringer ausgebildete Hufschmiede handelt, sondern um **völlig neue Berufe**, die sich auf Grund der technologischen Entwicklung und des veränderten Anforderungsprofils an Pferde und andere Klautiere herausgebildet haben. Es geht also gegenüber den Hufschmieden nicht um ein „Minus“ sondern um ein berufliches „Aliud“. Dasselbe gilt für die entsprechenden Ausbildungsstätten und die an diesen Tätigen.

Weil es sich um neue Berufe handelt, lässt sich auch nicht einwenden, bei den Berufen des Huftechnikern und Hufpflegers habe es sich schon seit Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes von 1941 nicht mehr um erlaubte Tätigkeiten gehandelt. Art. 12 GG schütze aber nur erlaubte Berufstätigkeiten (BVerfGE 7, 377, 397).

b. Zum Schutzbereich der Berufsfreiheit der Beschwerdeführer im Einzelnen

Die Beschwerdeführer zu 1-5 üben mit der Ausbildung zu Huftechnikern und Hufpflegern einen neuen Beruf aus. Wird ein neuartiger Beruf institutionell im Rahmen einer besonderen **Ausbildungsstätte** gelehrt, so fällt diese Lehre nicht nur ihrerseits in den Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG; die entsprechende Ausbildungsstätte ist auch durch die freie Wahl der Ausbildungsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG besonders geschützt. Das trifft etwa auf die Berufe des Hufpflegers und des Huftechnikern vorbereitende Hufschule zu.

Der Beruf des Huftechnikern der Beschwerdeführer zu 6-15 fällt als autonom entwickelter Beruf in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG – auch und gerade, soweit er sich heute vom etablierten und herkömmlichen Berufsbild des Hufschmieds unterscheidet.

Für die Beschwerdeführer zu 16-21 als Schüler einer Hufschule ist der Schutzbereich der Berufs(wahl)freiheit gleichfalls einschlägig, weil sie sich entschieden haben, die

Berufe des Huftechnikern bzw. Hufpflegers zu ergreifen. Hinsichtlich ihrer Ausbildung ist die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte berührt.

c. Im personellen Sinne sind alle im Bereich der Hufpflege und der Huftechnik beruflich Tätigen Träger des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG. Auszubildende und Studierende sind darüber hinaus Träger des Grundrechts auf freie Wahl der Ausbildungsstätte. Der Träger der Ausbildungsstätte ist unabhängig von den unmittelbar Betroffenen zugleich Inhaber des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG.

2. Eingriff in die Berufswahlfreiheit

Die Verbotsnormen der § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs.1 HufBeschlG und die geänderten Anerkennungsvoraussetzungen greifen in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführer ein.

a. Eingriffscharakter im allgemeinen: Schließung der Berufe der Huftechniker und Hufpfleger

Kern des Gesetzes ist es, dass sowohl die Arbeit des Hufpflegers als auch die des Huftechnikern an die Anerkennung als geprüfter Hufschmied gekoppelt werden und allen anderen Personen künftig die Arbeit „am Huf“ verboten wird. Wer auf dem Gebiet der Hufpflege und der Huftechnik tätig sein will, soll künftig die Hufbeschlagprüfung im Sinne des § 4 HufBeschlG absolviert haben. Entsprechendes gilt für die Ausbildungsstätten mit ihrer Konzentration auf Hufleherschmiede und Hufbeschlag-schulen.

Darin liegt ein Eingriff nicht nur in die Freiheit der Berufsausübung, sondern auch in die Freiheit der Berufswahl. Hufschmied einerseits und Huftechniker/Hufpfleger andererseits stellen nach dem zuvor Gesagten nicht lediglich Varianten oder Modifikationen ein- und desselben Berufs sondern eigenständige Berufe dar. Auch der Gesetzgeber normiert also nicht lediglich Modalitäten, unter denen der Beruf der betroffenen Huftechniker und Hufpfleger künftig auszuüben ist (Berufsausübung), sondern er beendet praktisch die bisher selbständigen Berufe Huftechniker/Hufpfleger. Er formuliert hier faktisch ein Berufsbild neu, in dem er die entwickelten Berufe des Hufpflegers und Huftechnikern an das des Hufschmieds zurückbindet. Die

Berufstätigkeit wird jedoch verengt und ein Grundrechtsinhaber – soweit er die neu verlangte Qualifikation nicht erwirbt oder aus Überzeugung nicht erwerben will – vom Beruf ausgeschlossen. Darin liegt offensichtlich eine Regelung der Berufswahl (BVerfGE 54, 301, 314; 59, 302, 315). Der Berufsbewerber ist gezwungen, den Beruf in derjenigen rechtlichen Ausgestaltung zu wählen, die dieser im HufBeschlG erhalten hat (BVerfGE 75, 246, 266); er wird von der vormals selbst geprägten beruflichen Tätigkeit auf diejenige eines normativ geprägten anderen Berufes gezwungen (BVerfGE 54, 301, 325). Formuliert der Gesetzgeber neue subjektive Voraussetzungen, die schon das „Ob“, nicht lediglich das „Wie“ des Berufes betreffen, so liegt hierin ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit.

Zwar hat das BVerfG mehrmals die Möglichkeit des Gesetzgebers anerkannt, zunächst frei entwickelte Berufe zu fixieren, d.h. bestimmte Berufsbilder festzulegen (BVerfGE 13, 97, 106). Fixierung in diesem Sinne bedeutet aber im Grunde Festlegung und Typisierung von etwas Vorhandenem. Fixierung wäre im vorliegenden Fall etwa die Formulierung eines bestimmten Berufsbildes des Huftechnikern und des Hufpflegers und die Einführung bestimmter formalisierter Voraussetzungen zur Erlangung der entsprechenden Berufsbezeichnung. Zwar ist der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen nicht gehindert, verwandte Berufe durch Fixierung eines Berufsbildes zu vereinheitlichen (BVerfGE 75, 246, 265). Auch wenn der Berufsbegriff des Art. 12 Abs. 1 GG nicht an fixierte Berufsbilder anknüpft, so bedeutet das nicht, dass es fixierte Berufsbilder überhaupt nicht geben dürfte oder könnte. Gleichwohl stellt die Fixierung eines Berufsbildes einen Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts dar.

Pieroth/Schlink, Grundrechte, 18. Aufl. (2002) Rn. 833

Fixierung ist aber nicht die Überführung eines Berufes in einen ganz anderen Beruf. Diese lässt sich nicht als „Fixierung“, sondern nur als „Schließung“ bezeichnen.

So stellte es z.B. einen exemplarischen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar, als der zuvor eigenständige Beruf des Dentisten in demjenigen des Zahnarztes aufging (BVerfGE 25, 236) oder der selbständige Rechtsbeistand an die Voraussetzungen des Rechtsanwalts geknüpft wurde (BVerfGE 75, 246 ff.). Solche Eingriffe sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen; sie bedürfen aber zu ihrer Rechtfertigung als schwerwiegende Eingriffe in die

Berufswahlfreiheit besonders wichtiger, anders nicht zu erreichender Gemeinwohlziele (BVerfGE 13, 97, 106; 54, 301, 314, 322; 59, 302, 316; 69, 201, 218; 75, 246, 266; 78, 179, 193).

Darum geht es im vorliegenden Fall. Werden die Berufe des Huftechnikers und Hufpflegers auf den traditionellen Hufschmiedeberuf zurück- und in diesen einbezogen, so geht es nicht um Fixierung und damit Konkretisierung, sondern um die Schließung der neu entwickelten Berufe und deren „Einziehung“ zugunsten des Traditionellen. Dies ist ein gravierender Eingriff in die Freiheit der Berufswahl.

Im übrigen wäre selbst dann, wenn man den Vorgang als Fixierung oder nur Konkretisierung von Anforderungen innerhalb des Schutzbereichs betrachten würde, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser gebietet, die Freiheit der Berufswahl nicht stärker zu beschränken, als es die jeweils zu schützenden öffentlichen Interessen erfordern (BVerfGE 21, 173, 180; 75, 246, 266). Das ist aber – wie im Einzelnen zu belegen sein wird – bei dem vorliegenden Gesetz gerade nicht der Fall.

b. Eingriff in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführer

(1) Die Beschwerdeführer zu 1-5 sind Inhaber oder Gesellschafter von auf Hufpflege und Huftechnik ausgerichteten Ausbildungsstätten. Aus ihrer Sicht wäre bereits die faktische Schließung der Berufe, für die sie ausbilden, ein gravierender Eingriff in die Berufsfreiheit. Ihre Ausbildungsstätte ist auf das bisherige Berufsfeld des Hufpflegers oder Huftechnikers fixiert. Deshalb bedeutet die Umstellung auf das traditionelle Berufsbild des Hufschmieds, dass sie die Ausbildungsstätte nicht mehr betreiben können.

Damit aber gibt sich der Gesetzgeber nicht zufrieden, denn er formuliert in §§ 5 und 6 HufBeschlG gezielt auf die Ausbilder und Ausbildungseinrichtungen gerichtete Verbote. Die Ausbildung darf nach § 3 Abs. 2 HufBeschlG nur von anerkannten Hufbeschlagleherschmieden ausgeübt werden. Hufbeschlagschulen dürfen nach § 6 Abs. 1 HufBeschlG nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Nimmt man die neue Definition des Hufbeschlags in § 2 HufBeschlG hinzu, so werden damit alle derzeitigen Einrichtungen der Ausbildung zum Huftechniker, Hufpfleger, usw. sofort und unmittelbar verboten. Die staatliche Anerkennung wird nach § 6 HufBeschlG daran gebunden, dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine hochwertige Vermittlung der für das Erlernen der Kenntnisse und Fertigkeiten

der Hufbeschlags**schmiede**/Hufbeschlags**schmiedinnen** erforderlichen Inhalte vorhanden sind. Außerdem muss nach § 6 Abs. 2 Satz 3 HufBeschlG in der Schule selbst die Einrichtung der Schmiede für die praktische Unterweisung und ein ausreichender Bestand an Beschlagpferden vorhanden sein. Zu den personellen Voraussetzungen rechnet der Gesetzgeber erkennbar die Tätigkeit eines staatlich anerkannten Hufbeschlagleherschmieds, der wiederum der staatlichen Anerkennung bedarf (§ 5 HufBeschlG), die eine mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Hufbeschlagschmied u.a. im Sinne von § 3 HufBeschlG erfordert. Die gewollte Ausrichtung an der Hufbeschlagschmiedeausbildung schlägt hier also unmittelbar auf alle in der Ausbildung am Huf Tätigen durch. Eine Übergangsregelung ist in § 10 HufBeschlG ausdrücklich nicht vorgesehen.

Aus der Sicht der Bf. zu 1-5 ist damit nicht lediglich das „Wie“ der beruflichen Tätigkeit, sondern die Existenz der Ausbildungsstätte als solche, also das „Ob“ betroffen. Daher handelt es sich um einen Eingriff in die Berufsw**ahl**freiheit.

Für die Bf. zu 6-15 bedeutet das Verbot des § 3 Abs. 1 HufBeschlG einen unmittelbar wirkenden schwerwiegenden Eingriff in die Berufswahlfreiheit, denn sie dürfen ihren Beruf nach dem 1.1.2007 nicht mehr ausüben und sind damit von der geschilderten Berufsschließung unmittelbar betroffen.

(2) Auch für die Bf. zu 16-21 stellt das Verbot des § 3 Abs. 1 HufBeschlG zumindest einen mittelbaren Eingriff in ihre Berufswahlfreiheit dar, denn ihnen wird verwehrt, nach Abschluss ihrer Ausbildung in ihrem gewählten Beruf tätig zu werden.

c. Kein Ausschluss des Eingriffs durch schon bestehendes Verbot

Die dargelegten Grundrechtseingriffe werden nicht etwa dadurch ausgeschlossen, dass sie bereits in § 1 des Gesetzes über den Hufbeschlag von 1941 (RGBl I 1941, 3) enthalten gewesen seien, der heutige Gesetzgeber also im Grunde nur das schon seit 1941 bestehende Verbot des Huf- und Klauenbeschlags durch nicht als Hufbeschlagschmiede anerkannte Personen bestätige. Das Gesetz von 1941 regelte nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zielsetzung nur den Huf- und Klauenbeschlag im wörtlichen, damals damit verbundenen Sinne, konnte aber schon

deshalb die neuen Berufe der Huftechniker und Hufpfleger nicht miterfassen, weil es sie im modernen Sinne noch nicht gab.

Dennoch enthält die amtliche Begründung des nunmehr verkündeten Hufbeschlaggesetzes 2006 (**Anlage 5**) den durchsichtigen Versuch, das neue Gesetz lediglich als Fortführung und Erhaltung des Gesetzes von 1941 zu sehen. So wird etwa betont, die Tätigkeit des Hufbeschlagschmieds habe seit dem 19. Jahrhundert „zu den geschützten Tätigkeitsbereichen gehört, die nur nach staatlicher Anerkennung ausgeübt werden dürften“ (BT-Drucks 16/29 S. 1 unter Ziffer 1). Das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung i.S.v. Art. 72 Abs. 2 GG wird u.a. damit begründet, dass die „bewährte, seit über 100 Jahren bestehende einheitliche Regelung zum Hufbeschlag in Deutschland in modernisierter Form fortzusetzen sei“ (eben da unter Ziffer 2b). Es gehe nur um eine Bereinigung von Rechtsvorschriften, die auf der Basis des Ermächtigungsgesetzes von 1933 erlassen worden seien (eben da S. 10 unter Ziffer 3).

Insbesondere wird die Beschränkung der Übergangsregelung nach § 10 Abs. 2 HufBeschlG auf solche Tätigkeiten, die nicht die dauerhafte Anbringung von Hufschutzmaterialien zum Gegenstand haben, damit begründet, dass *„diese auch unter den Prämissen des abzulösenden Hufbeschlaggesetzes eindeutig unter den Vorbehalt dieses Gesetzes fallen“*.

Es wird also implizit behauptet, dass solche Tätigkeiten der dauerhaften Anbringung von Hufschutzmaterialien und folglich auch die entsprechenden Ausbildungsgänge eigentlich bereits durch den „Gesetzesvorbehalt“ von § 1 HufBeschlG 1941 verboten seien.

Die Behauptung solcher Kontinuität verkennt allerdings grundlegend die Reichweite der damaligen Regelung einerseits und die Entwicklung im Bereich der huftechnischen Berufe seit dem 2. Weltkrieg andererseits. Dies folgt schon aus dem Wortlaut des damaligen § 1 HufBeschlG, der dem eindeutigen allgemeinen Sprachgebrauch entsprach und den Huf- und Klauenbeschlag im traditionellen Sinne, also die schmiedetechnische Anbringung von Hufeisen, verstand. Noch 1989 definierte ein Lexikon den Hufbeschlag wie folgt:

„Hufbeschlag, das Aufsetzen und Befestigen eines Hufeisens am Tragrand des Pferdehufs. Das Hufeisen, ein halbringförmiges Eisenstück mit einer dem Tragrand angepassten Form und mehreren Nagellöchern, dient dem Schutz des Pferdehufs. Es wird mit 6 bis 10 Hufnägeln, schwach verjüngten, etwas s-förmig gebogenen und ca. 30-80 mm langen Nägeln von rechteckigem Querschnitt, befestigt“ (Brockhaus-Enzyklopädie, 18. Aufl. 1989)

Erkennbar wird diese enge, „schmiedeeiserne“ Definition auch durch die auf der Verordnungsermächtigung des § 4 HufBeschlG 1941 erlassene Ausbildungsverordnung, die praktische und theoretische Teile der Prüfung vorsah und dabei eindeutig auf die Tradition des Hufschmiedehandwerks als Teil des Schmiedehandwerks Bezug nahm. So wurde etwa die eigenständige Herstellung eines schmiedeeisernen Hufes für verschiedene Zwecke und das Beschlagen mit Nägeln verlangt. Der Aspekt der Arbeit „am Huf“, also der Hufpflege, war in dieser Prüfungsordnung nur als einer von 11 Prüfungspunkten in der theoretischen Prüfung, nicht aber im praktischen Teil der Prüfung, erwähnt.

Diese Tradition wurde auch noch durch die Entwürfe bestätigt, die um das Jahr 2000 im Bundeswirtschaftsministerium zum Hufbeschlag erstellt wurden und eine Neuordnung der Berufsbildung zum Metallbauer und darin die Fachrichtung Hufbeschlag vorsahen.

Anlage 13a Obwohl es seinerzeit nicht zu einer Hufbeschlagsregelung kam, wurde innerhalb der Fachrichtung Metallgestaltung der „Kernbereich Hufbeschlag“, als der einzige „Kernbereich“ der Verordnung geschaffen. Darin war der gesamte Ausbildungsinhalt des Hufbeschlags enthalten und es wurde zugleich dokumentiert, dass der Hufbeschlag nach wie vor als im traditionellen eisen- und schmiedebezogenen Sinne gemeint war.

Nach seinem expliziten Wortlaut und dem historischen Gesamtkontext des Hufschmiedehandwerks als Teil der metallverarbeitenden Berufe regelt § 4 des Gesetzes von 1941 ausdrücklich und im Einklang mit § 1 die Ausbildung des Huf- und Klauen**beschlags** und damit Ausbildung und Prüfung der Hufbeschlags**schmiede** und deren Ausbildungsstätten. Die heute landesrechtlich geregelten oder zu regelnden Ausbildungsgehalte völlig unterschiedlicher Berufe wie Hufpfleger und Huftechniker sind gerade nicht erfasst (BVerfGE 65, 248, 269). Das bestätigt – möglicherweise ungewollt – auch die amtliche Begründung zu Art. 1, § 2 HufBeschlG, in dem sie feststellt, dass im bisherigen Recht eine „*Definition der Tätigkeitsbereiche fehlte*“. Daraus ist zu schließen, dass die traditionelle Regelung nur den Hufbeschlag im traditionellen Sinne, aber gerade nicht dessen Erweiterung auf alle über den Beschlag hinaus gehenden Berufe erfasste, wie § 2 des HufBeschlG erst jetzt gerade beabsichtigt. Andernfalls hätte im übrigen der Bund wegen seiner konkurrierenden

Gesetzgebungszuständigkeit die Länder an eigenständigen Normierungen in diesem Bereich hindern müssen, was aber nie geschah.

Es kann also keine Rede davon sein, dass die nunmehr versuchte Ausdehnung des „metallurgischen Ansatzes“ auf alle Huftätigkeiten im Grunde nur ein Nachvollzug der bereits bestehenden Regelung war. In der Einbeziehung aller anderen Hufberufe liegt vielmehr ein Eingriff in die freie Berufswahl der in diesen Berufen Tätigen.

Diesen nationalen Befund bestätigt auch der internationale Vergleich mit anderen europäischen Ländern (**Anlage 13b**). In keinem anderen Land der Welt ist die Barhufbearbeitung den Hufschmieden vorbehalten. Das sehr strenge englische Hufschmiederecht z. B. definiert den Hufbeschlagn so, wie das Zitat aus dem Brockhaus: Folgendes Zitat ist aus dem Farriers Registration Act von 1975 (ergänzt 1977 und 2002):

Art 18 Interpretation

In this Act, unless the context otherwise requires -

.....

"farriery" means any work in connection with the preparation of treatment of the foot of a horse for the immediate reception of a shoe thereon, the fitting by nailing or otherwise of a shoe to the foot or the finishing of such a work to the foot;

.....

"shoeing" has the same meaning as "farriery"

In freier Übersetzung:

Art. 18 Begriffsdefinitionen

Soweit der Zusammenhang nichts anderes erfordert, bedeutet in diesem Gesetz

-

...

"Hufbeschlagn" jegliche Tätigkeit in Verbindung mit der Vorbereitung eines Pferdehufs zum unmittelbaren Aufbringen eines Beschlagn darauf, das Befestigen von Beschlägen durch Benageln oder andere Mittel am Fuß oder abschließende Arbeiten, die damit verbunden sind;

...

"beschlagn" das gleiche wie "Hufbeschlagn"

(Anlage 13c)

Die englische Regelung gilt gemeinhin als Vorbild für einen auf europäischer Ebene entwickelten Standard für Hufschmiede. Zuletzt in 2005 überarbeitet, wurde dieser

Standard von der European Federation of Farriers Associations (EFFA) erarbeitet, dem Dachverband der europäischen Hufbeschlagsverbände, dem auch der deutsche Hufschmiedeverband angehört. Auch dieser Standard regelt nichts anderes als das Beschlagen von Hufen. Die Bearbeitung von reinen Barhufgängern kommt nicht darin vor (**Anlage 13d**).

Genauso verhält es sich mit dem anderen Standard für die Prüfung von Hufschmieden, der weltweit Bedeutung hat: den Certification Rules der American Farrier's Association's (AFA). Auch hier geht es ausschließlich um das Beschlagen mit Eisen.

Auch der internationale Vergleich belegt also, dass es sich bei den Berufen des Hufbeschlags und der Barhufbearbeitung um völlig unterschiedliche Berufe handelt und dass das deutsche Hufbeschlaggesetz mit seiner zwangsweisen Einbeziehung aller Hufberufe in das Hufschmiedehandwerk einen Sonderweg geht, der – und das ist im vorliegenden Zusammenhang entscheidend – auch eine völlige Neuorientierung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage und damit einen Eingriff in die Berufsfreiheit der bisher in den geschlossenen bzw. „zwangsvereinigten“ Berufen Tätigen bedeutet.

Die dargestellten Eingriffe des Hufbeschlaggesetzes wirken schwer. Sie bedeuten für die von ihnen Betroffenen nicht lediglich eine zusätzliche Qualifikationsanforderung oder – wie es im Gesetzgebungsverfahren hieß – die Erforderlichkeit, sich bis zum 1.1.2007 auch „auf die neue Situation einzustellen“; sie bedeuten die Unmöglichkeit, weiter im erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden. Die Schwere des Eingriffs wurde durch den Gesetzgeber in geradezu grober Weise verkannt. Das wird nicht nur durch die geradezu nichtssagende und leerformelhafte Begründung des Gesetzes deutlich, die lediglich pauschal eine bessere Eignung des Gesetzes für Belange des Tierschutzes behauptet, ohne auch nur in Ansätzen auf die vorhandenen Qualifikationen in diesem Bereich einzugehen.

Auch das mit der Prüfung beauftragte zuständige Bundesministerium der Justiz nahm diese Bedenken offenbar sehr leicht. So antwortete ein Mitarbeiter der Ministerin auf Anfrage eines Betroffenen am 10. März 2006 lapidar: *„Das Hufbeschlaggesetz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die in § 10 Abs. 2 vorgesehene Übergangsregelung ermöglicht allen bis zum 31.12.2006 ausgebildeten Personen, auch nach Inkrafttreten des Hufbeschlaggesetzes weiter ihre Tätigkeit auszuüben. Dem Grundsatz der*

Verhältnismäßigkeit wird damit Rechnung getragen, Art. 12 Abs. 1 GG ist nicht betroffen.“

Diese Auskunft verschwieg, dass die Übergangsregelung eine Hauptgruppe der Betroffenen, nämlich die Huftechniker, die dauerhaft alternative Beschläge anbringen, bewusst ausklammerte. Nicht erwähnt wurde ferner die Berufsfreiheit derjenigen, die Ausbildungsstätten im betroffenen Bereich betreiben.

Noch deutlicher wird die Verkenning der Berufsfreiheit im anschließenden Abschnitt des zitierten Briefes:

„Für die Zeit nach dem 31.12.2006 ist lediglich das Recht der Berufswahl betroffen. Die Freiheit der Berufswahl wird durch eine subjektive Zulassungsschranke, die Verpflichtung zur Ableistung einer staatlich anerkannten Ausbildung, eingeschränkt. Diese Einschränkung ist zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes, des Tierschutzes, erforderlich und deshalb gerechtfertigt.“

Insgesamt hat der Gesetzgeber die Bedeutung der Grundrechte der Betroffenen und die Schwere der Eingriffe verkannt.

3. Rechtfertigung

Art. 12 I GG ist – sowohl in Bezug auf die Berufswahl als auch in Bezug auf die Berufsausübung – durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einschränkbar (BVerfGE 7, 377 ff.; BVerfGE 54, 224, 234; 54, 237, 246). Das Gesetz muss jedoch seinerseits formell und materiell verfassungsgemäß sein und im Lichte des eingeschränkten Grundrechts gesehen werden und vor allem den Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

a. Gesetzgebungszuständigkeit

Mit dem Hufbeschlaggesetz hat der Gesetzgeber seine Kompetenzen aus Art. 72 ff. GG überschritten. Das gilt sowohl für die vor als auch für die nach der Föderalismusreform geltende Verfassungslage.

Fehlerhaft ist bereits die Berufung auf Art. 74 Abs. 1 Ziff. 20 GG. Der Kompetenztitel „Tierschutz“ ermächtigt zwar zum Erlass der in Art. 2 des Gesetzes enthaltenen Änderungen im Tierschutzgesetz, keinesfalls aber zu den gravierenden Eingriffen in

die hufbezogenen Berufe und deren Ausbildungsordnungen. So wäre es geradezu abwegig anzunehmen, der Tierschutz ermächtigt den Bund zu gesetzlichen Regelungen aller Berufe und deren Ausbildungsordnungen und Prüfungsvoraussetzungen, die irgendwie mit Tieren zu tun haben.

Auch auf Art. 74 Abs. 1 Ziff. 11 GG kann sich der Bund nicht stützen. Zwar kann der Bund nach diesem Kompetenztitel Handwerk und Gewerbe regeln, wenn das Gesetz auch gerade klarstellt, dass es sich beim Hufbeschlagnicht um ein Handwerk im Sinne der Gewerbeordnung handelt (§ 3 Abs. 4 HufBeschlG). Geklärt ist aber ebenso, dass eine Kompetenz zur Berufsregelung nicht in allen Fällen auch die Kompetenz zur **Ausbildung** in dem betreffenden Beruf umfasst. Diese ist nach der Vermutung des Art. 70 GG vielmehr – wie alle Schul- und Ausbildungsfragen – Sache der Länder. Andernfalls wäre nicht erklärbar, warum in Art. 74 Abs. 1 Ziffer 19 GG die Ausbildung zu Arzt- und Heilberufen besonders erwähnt ist.

Das Gesetz entspricht – selbst wenn man einen Kompetenztitel annimmt – nicht den Voraussetzungen des im Zeitpunkt seiner Verkündung noch uneingeschränkt geltenden Art. 72 Abs. 2 GG. Eine bundeseinheitliche Regelung ist nicht erforderlich. Hierzu hat das BVerfG strenge Maßstäbe formuliert (BVerfGE 106, 62, 104 = NJW 2003, 41 - Altenpflege). Die Notwendigkeit einer bundesweiten Regelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit muss auf Grund sorgfältiger Ermittlungen des Sachverhalts, angemessener Verfahren der Prognose und einer strikten Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen. Die Gründe für eine bundeseinheitliche Regelung müssen offengelegt werden. Ein Beurteilungsspielraum des Gesetz- oder Verordnungsgebers kommt insofern nicht in Betracht.

Entgegen dem Verordnungsentwurf von 2004 enthält die amtliche Begründung zum HufBeschlG 2006 (Drucks 16/29, S. 9) zwar einige Ausführungen zum Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung. Die Begründung erschöpft sich aber im wesentlichen in Leerformeln, wie dem *„Erfordernis eines im Sinne des Tierschutzes gleichmäßig hohen Schutzniveaus über Ländergrenzen hinweg beim Umgang mit Huf- und Klauentieren, da die Hufbeschlagnschmiede ihre Tätigkeit länderübergreifend ausüben“*. Eine Aufgabe der bisherigen einheitlichen Regelung würde nach der Begründung zur Rechtszersplitterung und zur Gefährdung (wiederum) eines

„*einheitlich hohen Niveaus der Qualifikation*“ führen. Die Folgen im Hinblick auf den Tierschutz werden als untragbar aus gesamtstaatlicher Sicht angesehen. Schließlich überrascht die Begründung mit der Behauptung, schon die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Hufbeschlags (sic!) erfordere eine bundeseinheitliche Regelung, da „*eine nachlassende Qualität auf den gesamtwirtschaftlich und finanziell bedeutenden Bereich der Pferdehaltung, der in Deutschland in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen hat*“, zu berücksichtigen sei.

Mit der immer wieder kehrenden Leerformel vom notwendigen „*einheitlichen hohen Schutzniveau der Qualifikation*“ ließe sich eine Vereinheitlichung sämtlicher Berufsbilder und Ausbildungsordnungen über die gesamte Bundesrepublik und eine Konzentration aller Ausbildungsordnungen auf den Bund rechtfertigen. Die Begründung verkennt dabei völlig, dass ein hohes Schutzniveau gerade in einem nicht unumstrittenen Feld wie dem richtigen Hufbeschlag und der richtigen Hufpflege durchaus auch durch unterschiedliche, den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort gerecht werdende Regelungen gesichert werden kann. Hier ist es Sache des Landesgesetzgebers, den unterschiedlichen Gegebenheiten und Anforderungen Rechnung zu tragen. Das einheitliche Ausbildungsniveau kann durch Kooperation der Länder und Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gesichert werden. Das gilt selbst unabhängig von den europarechtlichen Anforderungen, die ohnehin eine weitgehende Dienstleistungsfreiheit in diesem Bereich bewirken. Überdies zeigt die Begründung ein grundlegendes und prinzipiell föderalismusfeindliches Missverständnis: Hohe Qualität wird mit Zentralisierung gleichgesetzt, ein Verzicht auf eine zentralstaatliche Regelung indessen mit einer „*nachlassenden Qualität des Hufbeschlags*“. Dass auf Grund orts- und problemnaher Regelung und des Wettbewerbs zwischen den Bundesländern sogar letztlich eine differenziertere und bessere Qualitätsregelung herauskommen könnte, kommt den Verfassern der Begründung offenkundig nicht in den Sinn. Würde man diese Begründung auf andere Ausbildungsberufe von vielleicht sogar noch größerer Bedeutung übertragen, die den Ländern zur Regelung überlassen sind, so hätte dies die sofortige Zentralisierung aller bedeutsamen Felder der Berufsausbildung zur Folge, die größtenteils nicht nur auf Tiere bezogen, sondern mit den Menschen als Gegenstand ihrer Berufstätigkeit zu tun haben und gleichwohl der Landesgesetzgebung anvertraut sind.

b. Materielle Verfassungswidrigkeit des HufBeschlG

Auch inhaltlich sind die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Verbote des HufBeschlG nicht gerechtfertigt. Dabei ist – wie oben dargelegt – davon auszugehen, dass es sich nicht um Berufsausübungsregelungen sondern um Berufswahlregelungen nach subjektiven Kriterien handelt und dass es in der Sache um die Schließung ganzer Berufe und deren Ausbildungsstätten geht. Geschieht dies – wie vorliegend – durch die Formulierung neuer subjektiver Berufszulassungskriterien, so müssen diese so gestaltet sein, dass sie von den bisher in dem Beruf Tätigen ohne unzumutbare Hindernisse erworben werden können. Entsprechende Prüfungsanforderungen dürfen im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes nicht überzogen sein (BVerfGE 80, 1, 24; 84, 34, 45). Diese Anforderungen nehmen mit der Eingriffsintensität zu (dazu und zum folgenden BVerfGE 7, 377 ff.; 13, 97, 104).

Hier sei kurz auf die wohl wichtigsten Referenzfälle zur Schließung und Neufassung von Berufen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen: So stellte es z.B. einen exemplarischen Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar, als der zuvor eigenständige Beruf des Dentisten in demjenigen des Zahnarztes aufging (BVerfGE 25, 236) oder als der selbständige Rechtsbeistand an die Voraussetzungen des Rechtsanwalts geknüpft wurde (BVerfGE 75, 246 ff.). Solche Eingriffe sind zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen; sie bedürfen aber zu ihrer Rechtfertigung besonders wichtiger, anders nicht zu erreichender Gemeinwohlziele. Dabei fällt auf, dass es in beiden Fällen darum ging, für die Gesundheit des Menschen bzw. für die rechtsstaatliche Ordnung wichtige Berufe an eine wissenschaftliche Ausbildung zu binden, während es beim Hufbeschlagesetz zwar mit dem Tierschutz um ein wichtiges, aber doch im Gewicht nicht vergleichbares Ziel geht und die Rückbindung neuer Berufe an die „schmiedeeiserne Tradition“ des Hufbeschlages eher umstritten ist. Auch darf die Schließung oder Zusammenlegung keine durch die schwerwiegenden Gemeinwohlgründe nicht gerechtfertigten Härten und Belastungen enthalten (BVerfGE 13, 97, 106; 54, 301, 314, 322; 59, 302, 316; 69, 201, 218; 75, 246, 266; 78, 179, 193).

Auf den vorliegenden Fall übertragen sind die Verbote des HufBeschlG nur gerechtfertigt, wenn sie (1) wichtige Gemeinschaftsgüter verfolgen, wenn (2) die Regelungen zur Erreichung dieser Ziele geeignet, (3) erforderlich und (4) verhältnismäßig im engeren Sinne, d.h. vor allem zumutbar sind.

(1) Wichtiges Gemeinschaftsgut – Ziele des Gesetzes

Es kann unterstellt werden, dass die neue Verordnung, wie auch bereits das Hufbeschlaggesetz selbst, dem wichtigen Gemeinschaftsgut (BVerfGE 13, 97, 107) **Tierschutz** dienen *soll* (Begründung BT Drucks. 16/29 S. 9. A1a, 16/669 S. 1). Das Tier soll vor körperlichen Schmerzen, Leiden und Schäden durch unsachgemäß produzierten und unqualifiziert angebrachten Hufschutz und schlecht gepflegte Hufe bewahrt werden. Dieses Ziel hat in Gestalt von Art. 20a GG heute auch Verfassungsrang.

Außerdem geben Gesetzgebung und Ausschussbericht Modernisierung als Ziel an. Nicht bestritten werden kann, dass vor allem die Tätigkeit des Hufbeschlagschmieds erhebliche technische Fertigkeiten voraussetzt und nur auf Grund einer besonderen Ausbildung ausgeübt werden darf.

Bindet eine Regelung die selbständige Ausübung eines Berufs an strengere Zulassungsvoraussetzungen, so kann ein solcher Eingriff nach der Rechtsprechung grundsätzlich ferner durch den „*Erhalt des Leistungsstandes und der Leistungsfähigkeit des Handwerks*“ gerechtfertigt sein (BVerfGE 13, 97, 107). Ein solches Ziel dürfte auch nicht davon abhängen, ob es sich um ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung handelt.

Während Gesichtspunkte des Tierschutzes und der Qualitätssicherung jedenfalls als solche Gemeinwohlbelange im Sinne von Art. 12 GG sind, kommt der Schutz eines bestehenden Berufes vor unliebsamer **Konkurrenz** dagegen von vornherein als Rechtfertigungsgrund nicht in Betracht. Auch dies hat das *BVerfG* immer wieder betont (BVerfGE 7, 377, 408; 19, 330, 341; 97, 228, 261; zuletzt etwa BVerfGE, Kammer, NJW 2002, 3387).

In dieser Hinsicht sind aber bereits erste Zweifel an der Lauterkeit und Konsequenz der Ziele des Gesetzgebers des HufBeschlG angebracht. So ist schon äußerlich die einseitige Bevorzugung der vorhandenen Hufschmiede und deren Qualifikation im Vergleich zu Huftechnikern und Hufpflegern erkennbar. Die Begründung beruft sich dabei selbst auf die Tradition des „geschützten Berufes“ Hufschmied und lässt deshalb nur oberflächlich kaschiert erkennen, dass es zumindest teilweise um den Schutz der

Hufschmiede vor unliebsamer Konkurrenz geht. Wie eingangs ausgeführt, wurde dies auch in der Presse so wahrgenommen.

Vgl. *Wandt*, Der Spiegel vom 28. November 2005; web. In FAZ vom 27.12.2005 (Anlagen 3 und 4)

(2) Eignung

Die Geeignetheit eines Mittels wird dann bejaht, wenn mit Hilfe des gewählten Mittels der gewünschte Erfolg zumindest gefördert werden kann (*Wieland*, in Dreier, GG-Kommentar, Art. 12 Rn. 103).

Geeignet für die Verbesserung des Tierschutzes und der Qualität des Berufs sind grundsätzlich Ausbildungsanforderungen, die sich auf verbesserte Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Behandlung des Hufes, der Beurteilung der Anatomie des Tieres und der Technik, der Entwicklung und des Anbringens von hufschützenden Maßnahmen beziehen. Schon auf der Eignungsstufe ist indessen höchst fraglich, ob die Konzentration auf den Beruf des Hufschmieds den Belangen des Tierschutzes gerecht wird.

So zeigen schon die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung als Hufbeschlagschmied (Tätigkeit im traditionellen Hufbeschlaggewerbe) und als Hufbeschlagschule (Einrichtung der Hufbeschlagschmiede für die praktische Unterweisung - § 6 Abs. 2 Ziffer 3 HufBeschlG usw.), dass die traditionelle Vernachlässigung nicht metallischer Alternativen in der Hufbearbeitung und deren Materialien fort- und festgeschrieben werden soll. Dagegen ist es schon für einen Nichthuftechniker (und Nicht-Pferdebesitzer) schlechthin unverständlich, dass in allen Bereichen von Medizin, Orthopädie und Tiermedizin moderne Werkstoffe wie Aluminium, Verbundmaterialien, Keramik usw. eingesetzt werden, während es ausgerechnet beim Hufbeschlag bei den traditionellen Methoden des Eisenbeschlags bleiben soll. Da das Gesetz das ausdrückliche Ziel der Modernisierung verfolgt, scheint es noch weniger einleuchtend, gerade die Berufe aus der Realität zu entfernen, die sich diesen neuen Methoden und Materialien zugewendet haben.

Das Gesetz ist aber auch aus einem noch einfacheren Grund ungeeignet zur Erreichung des Tierschutzzieles. Es wird nämlich zu einer drastischen Verknappung des Angebots zugelassener Hufbearbeitung führen. Nach einer Studie des Marktforschungsinstituts IPSOS von 2002 hat sich die Zahl der Pferde in Deutschland in den letzten 35 Jahren sich mehr als verdreifacht.

Anlage 14 Zahlen, Daten, Fakten. HTM.

Der traditionelle Beruf des Hufschmieds ist seitdem ein Mangelberuf. Die Zahl der Hufschmiede wird im allgemeinen auf 4.000 geschätzt. Diese müssten theoretisch für die in Deutschland vorhandene mehr als eine Million Pferde und zahllose andere Klautiere verantwortlich sein.

Eine 1994 erstellte Dissertation an der tiermedizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München wertete u. a. eine Fragebogenaktion unter 1055 Hufbeschlagschmieden aus, von denen 40 % die zugesandten Bögen ausgefüllt zurück sandten. Die Dissertation kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass die Hufschmiede unter häufiger Arbeitsüberlastung leiden. (*Ulbricht, Michaela*: Ausbildung, Berufsbild und Arbeitspraxis der Hufbeschlagschmiede und ihre Beurteilung unter Tierschutzgesichtspunkten, München 1994, S. 140 ff.)

Daran wird sich auch durch das neue Gesetz nichts ändern. Hier wird der Beruf des Hufschmieds durch den Wegfall der „Konkurrenz“ der Huftechniker zwar möglicherweise noch attraktiver; die Zugangsvoraussetzungen werden aber so drastisch erschwert, dass es bei der Mangelsituation auf absehbare Zeit bleiben wird (Verdopplung der Praktikumszeit, Praktikum in Form einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, ohnehin geringe Zahl der angebotenen Praktikumsplätze, Erschwerung der Prüfung usw.). Auf der anderen Seite werden dem Markt der Hufpflege ab dem 1.1.2007 sofort etwa 300 Huftechniker oder Huftechnikerinnen und 700 Hufpfleger oder Hufpflegerinnen durch das im Gesetz enthaltene Berufsverbot entzogen. Mithin wird also etwa ein Viertel aller Marktanbieter aus demselben entfernt, der ohnehin schon jetzt als reiner Angebotsmarkt beschrieben werden kann, d. h. die Nachfrage überwiegt das Angebot bei weitem und letzteres bestimmt weitgehend das Marktgeschehen.

Unabhängig davon bestehen gerade aus der Sicht des Tierschutzes durchgreifende Zweifel gegen die Geeignetheit der Monopolisierung der Huftechnik und der Hufpflege beim Hufschmiedeberuf.

Wie eingangs geschildert, ist die Entwicklung der Berufe des Huftechnikern und des Hufpflegers eine Reaktion auf die geänderten Anforderungen und Belastungen des Pferdes, aber auch eine Konsequenz aus erheblicher Kritik an einer zu weit gehenden Beschlagung der Pferde und der Belastung der Sehnen und Gelenke durch starre Materialien wie vor allem das Eisen. Schon deshalb ist es fraglich, ob die vom Gesetz offenkundig gewollte Rückführung hufbezogener Berufe auf den „schmiedeeisernen Ansatz“ den berechtigten Belangen des Tierschutzes gerecht werden kann. Zumindest besteht unter Tierexperten insofern ein heftiger Streit, der – wie nicht anders zu erwarten – recht exakt an den Grenzen der bestehenden Berufe Hufschmied einerseits und Huftechniker/Hufpfleger andererseits verläuft. Während führende Hufschmiede nach wie vor darauf verweisen, allein ein dauerhafter und von einem Spezialisten des Metallhandwerks angebrachter Schutz könne den Belangen des Tierschutzes gerecht werden, differenzieren Huftechniker und Hufpfleger nach den Anforderungen des Pferdes und stellen die natürliche Funktion des Hufes in den Mittelpunkt. Grundgedanke ist, dass das Pferd selbst im Laufe seiner Entwicklung mit dem natürlichen Huf ein hartes und dennoch elastisches Organ entwickelt hat, das zudem wertvolle Funktionen als Tastorgan hat. Unter normalen Bedingungen sei der Huf in idealer Weise in der Lage, den Sehnen- und Gelenkapparat vor den Stößen des Untergrunds bei hoher Geschwindigkeit zu schützen. Zudem gleiche die Hornproduktion den laufenden Verschleiß am Huf kontinuierlich aus, ohne dass es eines menschlichen Eingriffs bedarf. Hufpfleger, die dieser Auffassung vom natürlichen Huf folgen, legen Wert darauf, jeweils nur soweit einzugreifen, wie dies im konkreten Einzelfall angesichts der Belastung des Pferdes erforderlich ist, verkennen aber nicht, dass auch das unbeschlagene Pferd regelmäßiger Hufpflege und –bearbeitung bedarf.

Schon diese kurze Zusammenfassung der beiderseitigen Argumente zeigt, dass jedenfalls unter den heutigen Bedingungen eine einseitige Reduzierung der umfassenden Aufgaben von Huftechnik und Hufpflege auf den Hufbeschlag und die Herausdrängung entsprechender Spezialisten aus dem Markt keine geeigneten Mittel sind, um den vielfältigen und geänderten Bedingungen gerecht zu werden.

Anzunehmen ist vielmehr, dass sich der Gesetzgeber höchst einseitig in einer seit langem ausgetragenen Fehde zwischen „Traditionalisten“ des Hufschmiedehandwerks und den Befürwortern neuer und alternativer Methoden auf die Seite der „Traditionalisten“ geschlagen hat, um deren Berufsfeld gegenüber lästiger und vielleicht auch nur unverstandener Kritik zu sichern. Erkennbar haben sich die Interessenverbände der Hufschmiede einseitig durchgesetzt

vgl. *Burchard*, Leserbrief FAZ, 27.01.2006, S. 9, **Anlage 15**; kennzeichnend war die Presseinformation, mit der der Bundesverband Metall am 11.4.02 nach einem Gespräch mit Vertretern des Bundeswirtschaftsministeriums betonte, „der Hufbeschlag bleibt mit dem Metallbauer-Handwerk verbunden“, **Anlage 15 a**.

Das Problem dieser einseitigen Fixierung der Ausbildung auf den Eisenbeschlag haben Gesetz- und Verordnungsgeber offensichtlich erkannt. So soll den angehenden Hufschmieden nach einem Entwurf der zukünftigen Hufbeschlagsverordnung (**Anlage 16**) neben der Anwendung von Eisenhufschutz auch ein sogenannter „alternativer Beschlag“ vermittelt werden. Beide sollen in der praktischen Hufschutzprüfung enthalten sein. Damit wird einer seit vielen Jahren erhobenen Forderung vieler Tierschützer entsprochen, die Hufschmiedeausbildung nicht allein im Rahmen der Metallbau-Ausbildung abzuleisten und es wird die Bedeutung des Nicht-Eisenbeschlags eindeutig anerkannt. Gleichwohl bestehen erhebliche Zweifel an der Eignung dieser Monopolisierung alternativer Beschlagsmethoden auf die Hufschmiedeausbildung. Es bleibt bei der engen Verklammerung zwischen der Berufsausbildung zum Metallbauer, in deren Ausbildungsrahmenplan das Herstellen und Montieren von Bauteilen und Gegenständen enthalten ist, unter denen sich an versteckter Stelle auch Hufeisen unter Berücksichtigung der Anatomie und des Verwendungszwecks des Pferdes befinden.

Absolventen der Metallbauer-Ausbildung im sogenannten Kernbereich Hufbeschlag soll das zweijährige sozialversicherungspflichtige Praktikum bei einem Hufschmied erspart werden. Sie dürfen sofort nach der Berufsausbildung den viermonatigen Vorbereitungslehrgang an einer Hufbeschlagschule besuchen, der zur Teilnahme an der Hufbeschlagprüfung berechtigt (§ 5 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs – Anlage 16).

Das ergibt sich auch aus der Gegenstellungnahme der Bundesregierung im Herbst 2005 zur Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf (**Anlage 17**).

Kennzeichnend für diese Gruppe ist aber, dass sie gerade keine Ausbildung in den „alternativen Schutzmöglichkeiten“ vorweisen können und auch keine Fähigkeiten im Bereich der immer wichtigeren Vorbeugung von Hufkrankungen durch Barhufbehandlung aufweisen. Insgesamt lässt sich also feststellen, dass trotz der formalen Berücksichtigung der „alternativen Beschlagmethoden“ weiterhin ein starker Vorrang des Eisenbeschlags bestehen wird. Gleichzeitig werden diejenigen mit einem Berufsverbot belegt, die sich erfolgreich auf alternative Hufschutzmethoden und die Hufpflege konzentriert haben.

Betrachtet man die Voraussetzungen der Tätigkeit des Hufpflegers und des Huftechniklers einerseits und diejenigen des Hufschmieds andererseits, so lässt sich feststellen, dass ein großer Teil der Ausbildungsanforderungen an einen Hufschmied von vornherein ungeeignet ist, als Qualifikationsanforderungen an Hufpfleger und Huftechniker zu dienen.

Das kommt selbst in der Bundesratsentschließung vom 10.03.2006 zum Ausdruck, bei der es um Verkürzungsmöglichkeiten der Ausbildung für solche Personen geht, die über eine Ausbildung in dienlichen Berufen „**insbesondere Pferdewirte und Metallbauer (Fachrichtung Gestaltung, Kernbereich Hufbeschlag)**“ verfügen. Während hier also der Metallbauer offenbar als qualifiziert gilt, wird die Verkürzung den oft seit Jahrzehnten erfolgreich mit Pferden arbeitenden Hufpflegern und Huftechnikern versagt.

Was die Tätigkeit von Hufpflegern und entsprechende Ausbildungsstätten angeht, so sei schließlich angemerkt, dass auch der Bundesrat in seiner der Zustimmung beigefügten Entschließung vom 10.3.2006 (Drucks 109/06) festgestellt hat: *„In der Praxis gibt es derzeit zahlreiche qualifizierte Hufpfleger, die die Hufpflege sachgerecht ausüben, jedoch keinen Beschlag vornehmen. Dies sollte künftig im bisherigen Umfang ohne staatliche Anerkennung möglich sein.“* Nach dem Gesetz ist dies aber nur den bereits tätigen Hufpflegern möglich.

Das Gesetz verfehlt auch deshalb das selbst in den Mittelpunkt gerückte Tierschutzziel, weil es offenbar die Tätigkeit der „alternativen Huftechnik“ als Minus gegenüber dem traditionellen Eisenbeschlag betrachtet und davon ausgeht, erstere könne im Rahmen der Hufschmiedeausbildung sozusagen en passant angehängt werden. In Wirklichkeit stehen die beiden Beschlagmethoden aber nicht im Verhältnis von besser und schlechter. Bei den alternativen Methoden der Huftechnik handelt es sich nicht um ein Minus sondern um ein Aliud. Schon von daher wird es deutlich, dass

eine einseitige Ausrichtung der Huftechnik- und Hufpflegeberufe auf den Hufbeschlag mit Eisen heute völlig ungeeignet zum Tierschutz ist.

Zweifel an der Eignung des Gesetzes lassen sich auch nicht durch die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers beseitigen. Auch wenn das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen betont hat, dass wirtschafts- und sozialpolitische Gestaltungsentscheidungen einem weitgehenden Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers im Hinblick auf ihre sozial- und wirtschaftspolitische Eignung unterliegen (vgl. z.B. BVerfGE 53, 135, 145; 77, 308, 332; 90, 145, 173), so ist hier doch zu betonen, dass es sich keineswegs um eine Entscheidung wirtschafts- oder sozialpolitischer Lenkung handelt, sondern um einen direkten und gezielten Eingriff in die Existenz ganzer Berufe. Die Verhältnismäßigkeit hängt also nicht von ungewissen und durch das BVerfG nicht zu ersetzenden Prognosen über die Eignung im Hinblick auf das Tierschutzziel ab; die fehlende Eignung lässt sich vielmehr schon auf Grund evidenter Fehleinschätzungen des Gesetzes zum Zusammenhang von Tierschutz und Hufbeschlag belegen (s. oben).

Es sprechen also gute Gründe dafür, dass die angegriffenen Verbote des HufBeschlG bereits ungeeignet zur Erreichung der legitimen Ziele des Tierschutzes und der Qualitätsverbesserung im geregelten Beruf sind.

(3) Erforderlichkeit

Umso weniger kann das Gesetz den Voraussetzungen der Erforderlichkeit genügen. Erforderlichkeit bedeutet nach der st. Rspr. des BVerfG, dass das Ziel des Gesetzgebers nicht auch durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, das das betreffende Grundrecht nicht oder weniger fühlbar einschränkt (BVerfGE 67, 157, 176). In der Sache geht es also um die mildere Alternative. Teil der Erforderlichkeit ist auch, dass sich das Ziel einer Berufswahlregelung nicht auch auf der milderen Stufe der Berufsausübungsregelung erreichen lässt (BVerfGE 7, 377, 408).

Subjektive Zulassungskriterien bei der Berufswahl sind dabei darauf zu überprüfen, ob sie in angemessenem Verhältnis zum Regelungsziel stehen. Es verstößt gegen die

Verhältnismäßigkeit, wenn von einem Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt werden, die in keinem Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit stehen.

(BVerfGE 34, 71, 78 ff.; 54, 301, 331; *Manssen*, in von *Mangoldt/Klein/Starck*, GG-Kommentar, Art. 12 Abs. 1 Rn. 220; BVerwGE 78, 55, 57)

Allenfalls ein „gewisser Überschuss an Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen“ ist hinzunehmen, wenn sich dieser in vernünftigen Grenzen hält (BVerfGE 54, 301, 327; 59, 301, 323; vgl. auch bereits 13, 97, 117). Umgekehrt verlangt der Vertrauensschutz, dass eine Verschärfung von Zulassungsvoraussetzungen (nur) zulässig ist, wenn die Qualifikation problemlos erlangt werden kann (BVerfGE 75, 246, 279). D.h. der Beruf darf nicht von unverhältnismäßig schweren und weitergehenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden (BVerfGE 34, 71, 78 – Sachkundenachweis im Einzelhandel).

Diesen Anforderungen wird der Kern der Regelung, die Monopolisierung der hufbezogenen Berufe beim Hufbeschlagschmied, in keiner Weise gerecht. So klärt § 3 Abs. 4 HufBeschlG zwar, dass Hufbeschlagschmiede kein Gewerbe im Sinne der Handwerksordnung ausüben und will damit offenbar Bedenken im Hinblick auf den „Meisterzwang“ ausräumen. Inhaltlich ist die Ausbildung der Länge und den Anforderungen nach aber der Meisterprüfung zumindest angenähert.

So ist – vorbehaltlich der noch zu erlassenden Ausbildungsverordnungen – die Ausbildung nur bei anerkannten Hufbeschlagleherschmieden bzw. Fachtierärzten möglich. Auf die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung folgt eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche Beschäftigung bei einem Hufbeschlagschmied, der seinerseits das Handwerk seit mindestens 3 Jahren betreibt. Sodann muss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 HufBeschlG eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge abgelegt werden. Die Ausbildung muss ihrerseits an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten stattfinden.

Insgesamt sieht das Gesetz also einen „Meisterzwang ohne Meistertitel“ vor, so dass schon von daher alle Bedenken gelten, die auch im nationalen und internationalen Vergleich am Meisterzwang im deutschen Handwerksrecht geltend gemacht werden können.

So wird heute in der Literatur einhellig gefordert, die Anforderungen der Meisterprüfung und der Eintragung in die Handwerksrolle seien nur unter strengen Voraussetzungen verhältnismäßig (vgl. etwa *Degenhart*, DVBl 1986, 551; *Depenheuer*, FS 50 Jahre BVerfG (2001) II, S. 241, 251; *Czybulka*, NVwZ 2000, 136; *Hufen*, NJW 1994, 2913; *Mirbach*, NVwZ 2001, 161; *Lorz*, NJW 2002, 169; *Schönberger*, NJW 2003, 249; *Sodan*, NJW 2003, 257).

Wie der undifferenzierte Meisterzwang für die selbständige Ausführung eines Handwerks zumindest im Hinblick auf Erforderlichkeit und Zumutbarkeit fragwürdig geworden ist (BVerfG, 5.12.2005, DVBl 2006, 244), so muss erst Recht eine Berufsqualifikation als überzogen gelten, die ohne einen angemessenen Grund eine an den Meisterzwang angelehnte Berufsausbildung zwingend vorschreibt. Das gilt umso mehr, wenn dadurch quasi rückwirkend etablierte Berufsfelder aus dem Berufsmarkt verdrängt werden. Auch die Rechtsprechung setzt heute die Schwelle für eine derartige Formalisierung freier Berufe im Handwerk wesentlich höher an als noch vor wenigen Jahrzehnten (BVerfGE, Kammer, NVwZ 2001, 187; BVerwGE 115, 70). Eine größere Strenge würde überdies mit der Niederlassungsfreiheit des Art. 49 EG-Vertrag kollidieren (dazu EuGH, NVwZ 2001, 182).

Die konkreten, am Hufbeschlagschmied ausgerichteten Anforderungen sind zumindest in einem erheblichen Teil für die Tätigkeit der Hufpfleger und Huftechniker und die entsprechenden Ausbilder nicht adäquat, weil sie in keinem Verhältnis zu den Berufstätigkeiten stehen. Huftechniker und Hufpfleger wollen in der Regel keinen Hufbeschlagn ausführen und bedürfen daher auch nicht der Qualifikation, die von der Art der Anbringung und der metallurgischen Konsistenz eines Hufeisens her erforderlich ist.

Betrachtet man die Anforderungen an den Beruf des Hufschmieds, so zeigt sich schon auf den ersten Blick, dass vor allem die praktischen Anforderungen weder für den Hufpfleger noch für den Huftechniker in diesem Sinne erforderlich sind. Das folgt schon daraus, dass sich Hufbeschlagesetz und Hufbeschlagnverordnung bisher eindeutig auf den Hufbeschlagn im engeren – sozusagen metallbezogenen – Sinne richten. Folgerichtig heißt der Beruf „Hufbeschlagnschmied“ (vgl. § 4 des Gesetzes von 1941). Auf diesen Beruf sind vor allem die praktischen, aber auch die theoretischen Voraussetzungen gerichtet. Dagegen wird die Schmiedetechnik weder vom Hufpfleger noch vom Huftechniker verlangt. Moderne Techniken des Hufschutzes – z.B. durch

Aluminium oder Kunststoff – kommen ohne Erhitzung des Materials aus, erst recht alle Klebetechniken.

Milderes Mittel wäre also eine Regelung, die auf der Stufe der Berufsausübung Anforderungen an die Kenntnisse über Arten und Funktionsweisen des Hufes, Kenntnisse über Werk- und Verbindungsstoffe sowie Befestigungstechniken vorschreiben würde.

So in der Verordnung über die Fortbildungsprüfung zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin Hufpflege im Freistaat Bayern vom 23. Juni 1995, BayGVBL 1995, 340 ff. (**Anlage 18**). Diese bildet geradezu ein Modell für eine moderne, d.h. auch den differenzierten Anforderungen gerecht werdende Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Hufpflege und der Huftechnik.

Dagegen entspricht die Ablegung des praktischen Teils der Hufbeschlagprüfung nicht einem Ausbildungs- und Prüfungsgegenstand, wie er bei einem qualifizierten Beruf aus der Sache heraus legitimiert erscheint (BVerfGE 7, 377, 406; 25, 236, 248; 54, 301, 317; 59, 302, 325). Im Gegenteil: Das Berufsbild des Hufpflegers ist heute so sehr auf das Tier, seine Lebensumstände und Anforderungen bezogen, dass ein ausgebildeter Hufschmied diesen Beruf in der Praxis vermutlich nicht ausfüllen könnte. Ebenso ist die Huftechnik, insbesondere durch Einbeziehung neuer Materialien und Verfahren, so weit fortentwickelt, dass der Hufschmied mit seiner traditionellen Konzentration auf Hufeisen und Beschlag hier nur ein sehr enges Feld abdecken könnte.

Das Gesetz entlehnt die Voraussetzungen der Hufbearbeitung dem traditionellen Berufsbild des Hufschmieds und überträgt diese mit geradezu schmiedeeiserner Sturheit auf sämtliche Berufstätigkeiten, die sich um die Hufbearbeitung in den vergangenen 60 Jahren entwickelt haben. Dies ist – auch nach der Geschichte der durch das BVerfG im Laufe der Zeit zu beurteilenden Berufsbildfixierungen und Berufsschließungen – einmalig. Erinnerung sei auch an die Entscheidung des BVerfG vom 18.06.1980 (BVerfGE 54, 301, 314 ff.), in der das BVerfG das Buchführungsprivileg für steuerberatende Berufe als mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt hat. Der entscheidende Gesichtspunkt war dabei, dass eine selbständige Tätigkeit im Bereich der Buchführung nicht die für die Steuerberatung erforderlichen Fachkenntnisse erforderte und die beiden Berufsfelder durchaus trennbar waren (316, 317). In der Entscheidung zur Schließung des Berufs des Rechtsbeistands neben dem Rechtsanwaltsberuf vom 5.5.1987 (BVerfGE 75, 246, 265) hat das BVerfG zwar ebenfalls die Befugnis des Gesetzgebers betont, Berufe mit teildentischen Tätigkeitsbereichen zusammenzufassen und vorgeprägte

Berufsbilder aufzulösen. Ebenso hat der *Senat* in dieser für die Berufsfreiheit eher restriktiven Entscheidung aber die Bedeutung der Verhältnismäßigkeit hervorgehoben. Zum einen handelte es sich hier um die Vereinheitlichung zweier Berufe mit jeweils traditionellen gesetzlich ausgeprägten Berufsbildern (265) und zum anderen darf die Fixierung bzw. Zusammenlegung des Berufes keine übermäßige unzumutbare Belastung enthalten (267).

Ähnlich verhält es sich hier: Für eine sinnvolle Tätigkeit als Hufpfleger und Huftechniker ist die Herstellung und Anbringung von Hufeisen erkennbar nicht unbedingte Voraussetzung. Das gilt um so mehr, wenn sich der Beruf gerade dadurch auszeichnet, dass er sich als Alternative zum traditionellen Hufbeschlag herausgebildet hat und dafür auch tierschützerische Gründe anführen kann.

Dem lässt sich auch nicht die „Rechtsbeistandentscheidung“ (BVerfGE 75, 246, 270) entgegenhalten, in der das BVerfG dem Gesetzgeber ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt hat, bei zwei parallel entwickelten Berufen eine Monopolisierung in dem umfassenderen der beiden Berufe vorzusehen (a.a.O., S. 270). Anders als im Verhältnis Rechtsbeistand zu Rechtsanwalt ist der Beruf des Hufbeschlagschmieds nämlich keinesfalls der „umfassendere“ im Vergleich zu Huftechnikern und Hufpflegern. Im Gegenteil handelt es sich eher um einen engeren Beruf, der die Huftechnik auf den Hufbeschlag reduziert und erst als Kompensation für die Schließung anderer selbstständiger Berufe nunmehr auch für Hufschmiede eine Ausbildung in alternativen Huftechniken vorsieht. Um im Bild zu bleiben: Es wird nicht der engere beim weiteren Beruf monopolisiert, sondern eher umgekehrt, die weiteren Berufe werden auf das Berufsbild des Hufschmieds verengt.

Die im HufBeschlG enthaltenen verschärften Zulassungsvoraussetzungen können auch durch die Betroffenen nicht problemlos erlangt werden (BVerfGE 75, 246, 279); sie machen den Beruf von unverhältnismäßig schweren weitergehenden Voraussetzungen abhängig (BVerfGE 34, 71, 78).

Auch für die bereits tätigen Träger von Ausbildungseinrichtungen (**Bf. zu 1-5**) ist es unzumutbar, die zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei geht es nicht nur um die faktisch nicht erreichbare Beschäftigung von Hufbeschlagleherschmieden und die Einrichtung entsprechender Lehr- und Arbeitsplätze, sondern gleichfalls um einen kompletten „Systemwechsel“. Sie müssten in Zukunft nicht ein „Mehr an

Qualifikation“ bieten, sondern wären gezwungen, zu einem völlig anderen und neuartigen Beruf auszubilden, der ihrem theoretischen und praktischen Ansatz diametral entgegengesetzt wäre. Auch darin liegt eine unzumutbare Zusatzqualifikation.

Die als selbstständige Huftechniker tätigen **Bf. zu 6-15** sind nicht in der Lage, die Anerkennung als Hufbeschlagschmied (§ 4 HufBeschlG) zu erreichen. Sie verfügen teilweise über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der Huftechnik und Hufpflege, wären aber nach dem Gesetz nunmehr zum Besuch eines viermonatigen Hufbeschlagslehrgangs mit der vorhersehbaren Folge des Verlusts fast der gesamten Kundschaft (Hufe müssen in Abständen von 4-6 Wochen gepflegt werden) und zur Qualifikation in Techniken gezwungen, die sie aus Gründen des Tierschutzes und der veränderten Anforderungen an die Nutzung von Pferden für grob verallgemeinernd und im Einzelfall kontraproduktiv halten. Der Erwerb einer solchen Zusatzqualifikation ist in jeder Hinsicht unzumutbar.

Das Gesetz ist auch nicht zur **Bekämpfung von Missständen** und des Missbrauchs beruflicher Freiheit erforderlich. Insgesamt erliegt der Gesetzgeber also dem klassischen Missverständnis, zur Missbrauchsbekämpfung sei die Schließung eines ganzen Berufs erforderlich. Verkannt wird, dass es auch im Bereich des Hufschmiedehandwerks fähige und unfähige, sensible und unsensible Schmiede gibt, was zeigt, dass die Missbrauchsbekämpfung nicht von der Art des Berufs abhängt.

Möglich wäre vielmehr ein gezieltes Vorgehen der zuständigen Behörden oder auch des zuständigen Landesgesetzgebers zur Bekämpfung von Einzelfällen unsachgemäßer Hufbearbeitung. Huftechniker und Hufpfleger, die in den neuen Berufen tätig sind, haben in den vergangenen Jahrzehnten von sich aus erhebliche Anstrengungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung unternommen. Dies schlägt sich nicht nur in anerkannten Ausbildungsordnungen, sondern z.B. auch in der Errichtung von Listen für Hufexperten wieder, in die sich solche Hufpfleger, Fachagrarwirte, Huftechniker und Hufschmiede registrieren lassen können, die das Vorhandensein von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Hufbearbeitung nachgewiesen haben, freiwillig jährliche Fortbildungen wahrnehmen und bestimmte Qualitätsstandards einhalten.

Dazu Anlagen 6-9: Das „deutsche Hufregister“, eine Einrichtung, die der Beschwerdeführer zu 1 betreibt, hat eigenständig Prüfungsordnungen für die

Berufe Hufpflege und Huftechnik entwickelt, die durchaus eine Grundlage auch für öffentliche Vorschriften in diesen Bereichen bilden könnten und insbesondere strenge Anforderungen an die Ausbildung der Huftechniker formulieren. Ähnliche Prüfungsordnungen wurden von fast allen Schulen oder Vereinen entwickelt, die in den Berufen Hufpflege oder Huftechnik ausbilden oder sich als berufsständische Vertretung der Absolventen dieser Berufe verstehen. Insbesondere baut die Huftechnik auf einer umfassenden anatomischen Ausbildung in Hufpflege und in den unterschiedlichen Huferkrankungen auf und setzt die Absolventen damit in die Lage, den vielfältigen Anforderungen der Hufpflege und Huftechnik gerecht zu werden.

Insbesondere wird auch dem Laien verständlich, dass es sehr wohl möglich ist, denkbare Missbräuche und Fehlentwicklungen zu vermeiden, ohne sogleich – wie dies das Gesetz versucht – die selbstständigen Berufe des Hufpflegers und Huftechnikers zu beseitigen und einseitig auf den traditionellen Hufbeschlagschmied zu setzen, dessen Ausbildung von vornherein ganz anders gelagert ist und offenbar nur durch wenige hufpflegerische Elemente und die Ausbildung in „alternativen Beschlagsformen“ ergänzt werden soll.

Zweifel bestehen im übrigen an der Erforderlichkeit der Maßnahme auch deshalb, weil die Übergangsregelung in § 10 Abs. 2 HufBeschlG allen eine praktisch lebenslange weitere Berufstätigkeit ermöglicht, die huf- oder klauenpflegerische Tätigkeiten, ausgenommen die dauerhafte Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterialien, ausüben. Hufpfleger wird es also auf Jahrzehnte noch geben, was der Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen hat. Schon das lässt erhebliche Zweifel zu, ob eine so drastische Monopolisierung und Einschränkung wirklich erforderlich ist, wenn auf der anderen Seite einer großen Berufsgruppe weiterhin die angeblich sofort zu beendende Tätigkeit ermöglicht wird. Würden die strengen Voraussetzungen des HufBeschlG an anerkannte Hufbeschlagschmiede (§ 4 HufBeschlG) auf dienstleistende aus anderen EU-Mitgliedstaaten angewandt, so wäre dies mit Sicherheit ein Verstoß gegen europarechtliche Bestimmungen und hätte ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Deshalb ist damit zu rechnen, dass sich in großer Zahl ausländische Hufpfleger und Huftechniker in der Bundesrepublik niederlassen werden, um in die durch den Gesetzgeber bewusst geschaffene Lücke einzutreten. Der Gesetzgeber wird also sein Ziel, die Konzentration aller auf den Huf bezogenen Verrichtungen auf anerkannte Hufschmiede, nicht erreichen.

Als weiteres „milderes Mittel“ ist im Gesetzgebungsverfahren eine gestufte Ausbildung vorgeschlagen worden, die vor allem die Alternativen der Barhufbearbeitung und der Huftechnik ebenso offen gehalten hätte wie die Möglichkeit der weiteren Berufstätigkeit für Huftechniker. Diese könnte eine gemeinsame „Grundausbildung“ in Hufpflege vorsehen mit anschließender Spezialisierung zum qualifizierten Hufschmied oder Huftechniker (vgl. z.B. den Vorschlag der agrarpolitischen Sprecherin der Partei „Die Linke“, Frau MdB Tackmann, **Anlage 19**).

Im Ergebnis ist die angestrebte Regelung nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig.

(4) Verhältnismäßigkeit i.e. S. – Zumutbarkeit

Die im Gesetz enthaltenen Verbote sind auch unverhältnismäßig i.e.S. Insbesondere stellen sie an die Anerkennung und damit an die Fortsetzung beruflicher Tätigkeiten unzumutbare Anforderungen. Die zur notwendigen Vermeidung von Härten eingefügten Vertrauensschutzregeln des Gesetzes schließen wichtige Gruppen von Betroffenen aus und machen die Übergangsregeln damit selbst verfassungswidrig.

Da die Verbote des Gesetzes bereits nicht geeignet und nicht erforderlich sind, stellt sich die Frage der Zumutbarkeit und der von der Rechtsprechung geforderten Übergangsfrist nicht mehr. Lediglich der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass sich aus dem rechtsstaatlichen Gebot des Vertrauensschutzes die Notwendigkeit einer weitgehenden Übergangsfrist ergibt (BVerfGE 79, 212, 217). Seit langem ist anerkannt, dass bei Entscheidungen über die Fixierung von Berufsbildern und erst recht bei der Schließung eines Berufes der Grundsatz des Vertrauensschutzes Übergangsbestimmungen für die bereits im Beruf Tätigen verlangt, die den Besitzstand der Betroffenen wahren und individuelle Härten vermeiden (BVerfGE 25, 236, 248; 32, 1, 36; 75, 246, 266; 78, 179, 193).

Was hier wirklich von Verfassungs wegen angemessen ist, zeigt das Beispiel Dentist/Zahnarzt (BVerfG 25, 236, 248), in dem die tätigen Dentisten nicht nur die gesetzliche Möglichkeit hatten, auf „*verhältnismäßig einfache Weise die Bestellung als Zahnarzt erlangen zu können*“, sondern, wenn sie davon keinen Gebrauch machen wollten, auf Antrag auch als „staatlich anerkannte

Dentisten“ weiter praktizieren konnten und – wie das Urteil ausdrücklich feststellte – dafür sogar die kassenärztliche Zulassung erhielten.

Bei der Schließung des Berufs des selbstständigen Rechtsberaters hatte der Gesetzgeber nicht nur auf eine sofortige Schließung verzichtet und ein „Auslaufen“ ermöglicht, sondern den berufstätigen „Vollrechtsbeiständen“ sogar den Beruf aufgewertet, indem er ihnen die Möglichkeit einräumte, Mitglied der Rechtsanwaltskammern zu werden und vor den Amtsgerichten aufzutreten. Auch wurden sie gebührenrechtlich den Rechtsanwälten gleichgestellt (BVerfGE 75, 246, 278). Es gab somit keine zur Aufgabe ihres Berufs gezwungenen Betroffene. Selbst für die Berufsanwärter hatte der Gesetzgeber eine angemessene Abwägung zwischen Vertrauensschaden und Gemeinwohlziel vorgesehen und die Regelungen des Gesetzes nur deshalb passieren lassen, weil es seinerzeit den Betroffenen möglich war, ohne erheblichen Aufwand an Zeit und Geld die Ausbildung vom Rechtsbeistand auf die (höherwertige) Ausbildung zum Rechtsanwalt umzustellen.

Ganz anders für die praktizierenden Huftechniker und deren Ausbildungsstätten im vorliegenden Fall: Die in § 10 Abs. 2 HufBeschlG enthaltene Übergangsregelung wird zwar vom Gesetzgeber als großzügig und alle verfassungsrechtlichen Bedenken ausräumend gesehen. So sollen nach § 10 Abs. 1 HufBeschlG die bis zum Ablauf des 31.12.2006 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und staatlichen Anerkennungen für Hufbeschlagschmiede, Hufbeschlaglehrmeister und Hufbeschlagleherschmiede als Prüfungszeugnisse und staatliche Anerkennungen nach diesem Gesetz fortgelten.

Diese Bestimmung schützt aber gerade nicht die zum Kreis der Bf. gehörenden Huftechniker und Hufpfleger, die Ausbildungsabschlüsse vorweisen, die gerade nicht dem Beruf des Hufbeschlagschmieds, Hufbeschlaglehrmeisters und Lehrschmieds im bisherigen Sinne entsprechen. Auch Abs. 2 erfasst nur einen kleinen Teil der bisher rechtmäßig im Beruf Tätigen, nämlich die Hufpfleger, und Fachagrarwirte Hufpflege, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rechtmäßig und gewerbsmäßig ihren Beruf ausüben. Nicht erfasst sind ausdrücklich Tätigkeiten, die die dauerhafte Anbringung von Hufschutzmaterialien zum Gegenstand haben. Die Begründung wird darin gesehen, dass das Gesetz von 1941 für diese Gruppe bereits gegolten habe. Das wurde hier bereits unter dem Stichwort „Eingriff“ (oben S. 37 f.) widerlegt. Nur die (nicht anerkannten) Hufbeschlagschmiede im engeren Sinne fallen unter das Verbot von § 1 HufBeschlG 1941. Wäre dies anders, so hätten die Behörden im Grunde seit 1941 beständig gegen alle Huftechniker und Hufpfleger vorgehen

müssen, die sich im neu entstandenen Berufsfeld Huftechnik/Hufpflege betätigten. Überdies erkennt – wie mehrfach ausgeführt – gerade auch die Begründung zu § 2 HufBeschlG an, dass dem Gesetz von 1941 „eine Definition der Tätigkeitsbereiche fehlte“. Wie eine Ausklammerung aus der Vertrauensschutzregelung gerade damit begründet werden kann, eine Tätigkeit falle „eindeutig“ in ein Berufsfeld, das nach den eigenen Ausführungen der Begründung nicht definiert war, bleibt unerfindlich.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind diejenigen Huftechniker, die – in Übereinstimmung mit der jetzigen Gesetzeslage, weil von § 1 HufBeschlG 1941 nicht erfasst (siehe oben) – dauerhaft Huf- oder Klauenschutzmaterialien anbringen, an ihrer Berufstätigkeit gehindert. Das ist bei den Beschwerdeführern zu 6-15 der Fall. Sie werden in vollem Umfang von der Härte des Gesetzes betroffen, ohne dass in irgendeiner Weise eine Übergangsregelung besteht. Was in den Fällen „Dentist“ und „Rechtsbeistand“ seinerzeit für den Schutz der menschlichen Zähne und der Stabilität der Rechtsordnung offenbar hingenommen wurde, soll nunmehr für den Schutz von Hufen und Klauen nicht ausreichen.

Eine Übergangsregelung ist auch für Hufschulen und damit für die Bf. zu 1-5 im Gesetz überhaupt nicht vorgesehen. Beschlussempfehlung und Bericht des zuständigen Ausschusses (BTDrucks 16/669 S. 13) gehen offenbar davon aus, dass für diese schon das Hinauszögern des Inkrafttretens zum 1.1.2007 hinreichend sei, „*um sich auf die neue Situation einzustellen*“. Hintergrund ist die Vermutung, dass die Ausbildungsgänge in die staatlich anerkannte Ausbildung übergeführt werden müssen und binnen weniger Monate auch überführt werden können. Die staatliche Anerkennung setzt aber nach § 6 HufBeschlG – wie gezeigt – personelle und sächliche Leistungen und Einrichtungen voraus, die völlig einseitig auf den traditionellen Beruf des Hufbeschlagschmieds ausgerichtet sind. So ist es insgesamt völlig illusorisch, dass auch nur eine der betroffenen Schulen in dem kurzen Zeitraum zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzung erfüllen kann. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anwerbung von neuen Schülern erst nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen könnte. Auch insofern sind der Vertrauensschutz und die Verhältnismäßigkeit verletzt.

Eine Übergangsregelung fehlt auch für die Beschwerdeführer zu 16-21 (Schüler der bisherigen Hufschulen). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

handelt es sich bei dieser Gruppe um Berufsanwärter, die einen bislang möglichen Zugang zu dem künftig nur noch unter verschärften Zulassungsbedingungen erreichbaren Beruf beschritten, aber noch nicht abgeschlossen haben (BVerfGE 75, 246, 279). Auch für diese gebieten die Grundsätze über die unechte Rückwirkung zumindest den Schutz des betätigten Vertrauens. Voraussetzung wäre, dass die begonnene Ausbildung problemlos für die Ergreifung des Berufes genutzt werden kann, mit dem der geschlossene Beruf vereinheitlicht wurde (BVerfGE 75, 246, 279). Das ist aber gerade für die Schüler der bisherigen Hufschulen nicht der Fall. Diese haben sich bewusst für ihre Ausbildung entschieden, weil sie alternative Möglichkeiten der Hufbearbeitung wahrnehmen wollen. Die nunmehr notwendige, zeitaufwendige Ausbildung zum Hufbeschlagschmied wurde, sei es aus körperlichen, sei es aus Überzeugungsgründen, nicht gewählt. Sie führte auch zu einer erheblichen Verlängerung der Ausbildung auf etwa die dreifache Zeit, ohne dass sie den Betroffenen Fertigkeiten vermittelt, die sie gerade für ihren Beruf benötigen bzw. anwenden wollen. Der Vertrauensschutz dieser Gruppe kann nur dadurch gewahrt werden, dass auch denjenigen, die bereits eine Ausbildung begonnen haben, jedenfalls noch der Einstieg in den Beruf ermöglicht wird. Das ist im vorliegenden Gesetz nicht geregelt. Die fehlende Übergangsregelung für diese Personengruppe, führt also gleichfalls zur Verfassungswidrigkeit der Regelung.

Eine hinreichende Übergangsregelung kann auch nicht in § 8 Abs. 1 Satz 2 HufBeschlG gesehen werden: In Rechtsverordnungen nach Satz 1 können Ausnahmen von Anforderungen nach diesem Gesetz zugelassen werden, soweit es zur Berücksichtigung besonderer Umstände erforderlich ist. Zum einen sind die hier geschilderten Ausnahmen von der Entscheidung einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung abhängig. Zum anderen muss bereits bezweifelt werden, ob die Verordnungsermächtigung insofern nach Inhalt, Zweck und Ausmaß den Voraussetzungen des Art. 80 GG entspricht. In ihr ist nämlich in keiner Weise erkennbar, welche Ausnahmen von welchen Anforderungen für welche Härtefälle ermöglicht werden sollen.

Im Ergebnis verletzen die angegriffenen Normen des HufBeschlG die Beschwerdeführer in ihrer Berufsfreiheit und sind deshalb verfassungswidrig.

II. Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG – Allgemeiner Gleichheitssatz

1. Benachteiligung der Beschwerdeführer im Vergleich zu Hufbeschlagschmieden

Inhaltlich bevorzugt das Gesetz an zahlreichen Stellen Hufschmiede gegenüber Huftechnikern/Hufpflegern und den jeweiligen Ausbildungsstätten. Das geschieht im wesentlichen dadurch, dass sie in §§ 2, 3, 4, 5 und 6 HufBeschlG den einheitlichen Tätigkeits- und Anerkennungsvoraussetzungen unterworfen werden, obwohl sie von ihrer Tätigkeit und Qualifikation her unterschiedlich sind. Nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* verbietet Art. 3 GG aber nicht nur „*wesentliches Gleiches ungleich*“, sondern auch „*wesentliches Ungleiches ohne sachlichen Grund gleich*“ zu behandeln (BVerfGE 49, 148, 165; 98, 365, 385).

Mit einheitlichen Zulassungsvoraussetzungen für den Beruf des Hufpflegers, Huftechnikern und Hufschmieds sowie die jeweiligen Ausbildungsstätten werden Tätigkeiten mit unterschiedlichem Anforderungsprofil gleich behandelt. Eine Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem liegt damit vor. Sachliche Gründe dafür sind nach dem zuvor Gesagten nicht erkennbar. Die Ungleichbehandlung ist weder geeignet noch erforderlich zur Erreichung des Tierschutzzieles.

Die Bf. zu 6-15 werden ferner durch § 10 Abs. 1 HufBeschlG in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. § 10 Abs. 1 HufBeschlG sieht vor, dass die bis zum Ablauf des 31.12.2006 nach bisherigem Recht erworbenen Prüfungszeugnisse und staatliche Anerkennungen für Hufbeschlagschmiede usw. als Prüfungszeugnisse nach diesem Gesetz fortgelten. Das Gesetz dient also dem Vertrauensschutz der Hufschmiede, erfasst aber gerade nicht die auch über eine Abschlussprüfung verfügenden Huftechniker. Während die künftigen Hufbeschlagschmiede neben dem Eisenbeschlag eine Prüfung im sogenannten alternativen Hufschutz ablegen müssen, der bis jetzt kein Bestandteil der Hufbeschlagsprüfung war, erhalten die bisher tätigen Hufschmiede die erwünschte Zusatzqualifikation sozusagen „geschenkt“. Dagegen werden Huftechniker, die die praktische Hufschutzprüfung in alternativen Methoden erworben haben, denen aber eine Hufschmiedeausbildung fehlt, nicht anerkannt, ohne zuvor das komplette „Programm“ der Hufschmiedeausbildung absolviert zu haben (§ 23 Abs. 2

des Verordnungsentwurfs – Anlage 16). Auch darin liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung.

2. Ungleichbehandlung mit Konkurrenten aus EG- Ausland – Umkehrdiskriminierung

Hinzu kommt, dass die Regelung auch eine zunehmende Ungleichbehandlung gegenüber solchen „Konkurrenten“ bedeuten würde, die sich als Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU schon auf Grund von Art. 49 EG-Vertrag (Dienstleistungsfreiheit) in der Bundesrepublik niederlassen und hier ungehindert den Beruf des Hufpflegers oder Huftechnikern ausüben könnten, ohne an die verschärften Anforderungen der Hufschmiedeprüfung gebunden zu sein, die der Gesetzgeber nunmehr für Deutsche vorsehen will. Es läge also ein eklatanter Fall der „Umkehrdiskriminierung“ vor, für den gleichfalls kein sachlicher Grund ersichtlich ist. Dieses Problem ist in der deutschen Rechtsprechung vielfach noch nicht hinreichend gewürdigt worden. Jedenfalls kann eine sachliche Begründung nicht allein in den europarechtlichen Verpflichtungen gesehen werden. Aus dem Gedanken des Tierschutzes ist es aber besonders unerschließbar, warum gerade so sensible Tätigkeiten wie Hufpflege und Huftechnik Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der EU erlaubt sein sollen, den deutschen Vertretern dieser Berufe mit ihrer großen Erfahrung in diesen Bereichen aber nicht.

3. Ungleichbehandlung Hufpflege/Klauenpflege

Eine weitere Ungleichbehandlung liegt in der unterschiedlichen Regelung der Huf- und der Klauenpflege. Während § 2 Ziffer 1 HufBeschlG die Hufpflege zum Hufbeschlagn rechnet, sind in Ziffer 2 hinsichtlich des Klauenbeschlagn nur die Verrichtungen bei der Anbringung, Instandsetzung oder Entfernung eines Beschlagnes an der Klaue eines Tieres erfasst, wenn dieses als Zug-, Last- oder Reittier verwendet werden soll. Die Klauenpflege wird im Unterschied zur Hufpflege also nicht erfasst. Benachteiligt werden also die Hufpfleger. Da auch in diesem Aspekt ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist, ist die Regelung insofern verfassungswidrig.

4. Ungleichbehandlung in der Übergangsregelung des § 10 Abs. 2 HufBeschlG

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes verletzt die Beschwerdeführer zu 6-15 erkennbar in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Da sie beruflich mit der dauerhaften Anbringung von Huf- und Klauenschutzmaterial befasst sind, werden sie von der Übergangsregelung nicht begünstigt, während andere Personen, die eine huf- und klauenpflegerische Tätigkeit ausüben, praktisch lebenslang ihren Beruf weiter ausüben können. Die darin liegende tatbestandsmäßige Ungleichbehandlung wird weder durch die tatsächlichen Unterschiede noch durch die bereits bestehende Rechtslage gerechtfertigt.

Diese Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht dadurch rechtfertigen, dass die bestehende Rechtslage zur widerrechtlichen Ausführung des Beschlags mit Eisen verleite. Unabhängig davon, ob solche Vermutungen beweisbar sind, sind sie rechtlich irrelevant. So haben es sich die Beschwerdeführer gerade zur Aufgabe gemacht, Alternativen zum Eisenbeschlagn zu entwickeln und auszuführen und haben weder ein Interesse noch die technischen Möglichkeiten dazu, den Eisenbeschlagn auszuführen. Auch werden sie von ihren Kunden gerade wegen der bestehenden Alternativen zum Eisenbeschlagn aufgesucht. Im übrigen wäre ein explizites Verbot des Eisenbeschlagn durch Nichthufschmiede das erheblich mildere Mittel als ein Totalverbot des Huftechnikers.

Tierschützerische Gründe sind – wie gleichfalls oben dargelegt – nicht erkennbar. Die Ungleichbehandlung ist nicht durch das Ziel des Gesetzes gerechtfertigt, weil sie unverhältnismäßig ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten:

Die Beschwerdeführer zu 1-5 werden durch § 5 und § 6 Abs.1 und 2 sowie § 10 und § 2 HufBeschlG in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Die genannten Normen sind auch aus diesem Grunde verfassungswidrig.

Die Beschwerdeführer zu 6-15 werden durch § 3 Abs. 1 und 2, § 4 , § 10 Abs. 1 und 2 HufBeschlG in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Die genannten Normen sind auch aus diesem Grunde verfassungswidrig.

Die Beschwerdeführer zu 16-21 werden durch § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 HufBeschlG in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Die genannten Normen sind auch aus diesem Grunde verfassungswidrig.

III. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG – Benachteiligung wegen des Geschlechts

Die weiblichen Beschwerdeführerinnen der Gruppe Huftechniker und Schüler (Bf. zu 6, 9, 11, 15, 16, 17, 18, 19 und 21) werden ferner in ihren Grundrechten aus Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verletzt. Sie sind bis jetzt Huftechnikerinnen und/oder Hufpflegerinnen und befassen sich vorwiegend mit der Vorbereitung von Hufen für den permanenten, nicht aus Eisen geschmiedeten Hufschutz und/oder mit der Hufpflege des barhufig gehenden Pferdes. Sie haben diesen Beruf ausgewählt, weil er konstitutionell und konditionell von weiblichen Personen bewältigt werden kann. Die angegriffenen Vorschriften des nunmehr verkündeten Hufbeschlaggesetzes und insbesondere die Monopolisierung des Berufs der Hufpfleger und Huftechniker auf den Hufschmied benachteiligt Frauen in erheblichem Maße. So trifft die Vermutung der Drucksache 16/29, das Gesetz habe keine gleichstellungspolitischen Folgen, schlechthin nicht zu. Die Folgen liegen gerade darin, dass die Gesetzesmaßnahme sich gleichermaßen auf Frauen und Männer auswirkt, Frauen aber rein körperlich kaum in der Lage sind, dauerhaft die extremen körperlichen Belastungen des traditionellen Hufschmiedberufes auf sich zu nehmen.

Das wird auch in der quantitativen Verteilung von Frauen auf die bestehenden hufpflegerischen und huftechnischen Berufe deutlich: Nach Angabe der Ausbildungsstätten in diesem Bereich machen Frauen etwa zwei Drittel aller Absolventen und Absolventinnen im Bereich der Hufpflege aus. Die Anzahl nimmt mit der Intensität der Arbeit am Amboss ab: In der Huftechnik arbeitet nur noch ein Viertel Frauen, in dem eigentlichen Hufbeschlagnahmebereich beträgt der Anteil nach Schätzungen allenfalls 5 %. Besonders die im Bereich der Hufpflege tätigen Frauen würden also massig aus dem Beruf gedrängt, wenn man sie zwingen würde, eine Qualifikation als Hufbeschlagschmiedin zu erwerben. Diesen Aspekt erfasst auch die amtliche Begründung, S. 11: *„Außerdem soll sichergestellt werden, dass angesichts der hohen körperlichen Belastung von Hufbeschlagschmieden bei einer eventuell eintretenden Berufsunfähigkeit der Einstieg in andere berufliche Tätigkeiten erleichtert ist.“*

D. Annahmeveraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung liegen vor (§ 93a BVerfGG).

I. Der Verfassungsbeschwerde kommt grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2a BVerfGG). Sie wirft eine verfassungsrechtliche Frage auf, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten lässt und auch bisher nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt ist.

Der Gesetzgeber hat – abgesehen vom Hufbeschlaggesetz von 1941 – bis jetzt nicht versucht, die huf- und klauenbearbeitenden Berufe zu regeln. Eine verfassungsrechtliche Klärung der Möglichkeiten und Grenzen gesetzgeberischer Regelungen in diesem Bereich ist bis jetzt nicht erfolgt. Zudem stellt das HufBeschlG einen seit langem beispiellosen Versuch dar, ganze Berufsfelder zu schließen bzw. in einem überkommenen Beruf zu monopolisieren. Die Verfassungsbeschwerde bietet also Gelegenheit, nach den älteren Entscheidungen zum Rechtsbeistand und zum Dentisten erneut zu klären, ob unter heutigen Voraussetzungen der Gesetzgeber befugt ist, in derart einschneidender Weise in die Berufsfelder und damit in Art. 12 GG einzugreifen.

Die Verfassungsbeschwerde bietet ferner Anlass, Differenzierungen im Bereich von Übergangsregelungen und damit die Bedeutung des Vertrauensschutzes bei berufsregelnden Maßnahmen zu klären. Das Gesetz behandelt – wie dargelegt – die unterschiedlichen Berufsgruppen ungleich. Während Hufpfleger praktisch das gesamte Berufsleben im ausgeübten Beruf weiter tätig werden dürfen, gilt dies nicht für Huftechniker, die dauerhafte Beschläge an Hufen anbringen. Damit ist die Frage der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) aufgeworfen. Die Verfassungsbeschwerde gibt ferner Anlass zur Klärung, in wiefern inländische Berufstätige durch eine Regelung in ihren Gleichheitsrechten dadurch verletzt sind, dass es auf Grund der Dienstleistungsfreiheit des europäischen Rechts weiterhin möglich sein wird, dass Angehörige von anderen EU-Staaten exakt die Berufstätigkeit in Deutschland weiter ausüben dürfen, die den Beschwerdeführern bisher versagt ist. Das in der Literatur viel diskutierte Problem der „Umkehrdiskriminierung“ wurde zwar durch das BVerfG in

mehreren Entscheidungen erwähnt, aber noch nicht abschließend geklärt. Dafür bietet der vorliegende Fall Anlass.

Die Verfassungsbeschwerde wirft ferner die Frage auf, inwiefern der Gesetzgeber durch Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG gehindert ist, berufstätige Frauen dadurch aus dem Beruf zu drängen, dass Anforderungen an ihre weitere Tätigkeit gestellt werden, die auf Grund unterschiedlicher körperlicher Leistungsfähigkeit von Mann und Frau nicht in gleicher Weise erbracht werden können.

II. Unabhängig davon ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung der verletzten Grundrechte angezeigt (§ 93a Abs. 2b BVerfGG). Für die Beschwerdeführer hat die Verletzung ihrer Berufsfreiheit besonderes Gewicht und betrifft sie in buchstäblich existenzieller Weise. Dem Gesetzgeber ist vorzuhalten, dass er die Bedeutung der Berufsfreiheit für die Gruppen der Bf. in grober Weise verkannt hat und gerade bei der unterschiedlichen Handhabung der Übergangsfristen in geradezu leichtfertiger Weise mit grundrechtlich geschützten Positionen umgegangen ist. Sämtliche Beschwerdeführer würden durch das Inkrafttreten des Gesetzes eine oft seit Jahren erfolgreich ausgeübte berufliche Existenz verlieren.

Mainz, den

Prof. Dr. Friedhelm Hufen